

Die politischen Beziehungen zwischen den Fürsten von Brandenburg und Hessen-Cassel bis zum Anfange des dreißigjährigen Krieges.

1. Kapitel.

Brandenburg und Hessen-Kassel bis zum Regierungsantritte der hohenzollernschen Kurfürsten (1415.)

Als sich die Landgrafschaft Hessen-Kassel, die Urheimat der tapferen Chatten¹⁾, nach einem blutigen Erbfolgekriege von Thüringen losriß und in Heinrich I., dem „Kinde von Brabant“, einen eigenen Stammesfürsten erhielt (1265), hatten wohl schon Beziehungen zwischen den Landgrafen von Thüringen und Hessen zu den Markgrafen von Brandenburg stattgefunden. Der Askanier Albrecht der Bär und sein Sohn Otto I. hatten gemeinschaftlich mit den Landgrafen Ludwig I., II. und III. von Thüringen und Hessen gegen die eroberungssüchtigen Welfenherzöge Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen gekämpft (1137, 1167 und 1180)²⁾.

Etwa 100 Jahre später (1276 und 1277) wurden Heinrich I. von Hessen und Otto IV. von Brandenburg zu Schiedsrichtern gewählt zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen³⁾.

Aber sonst finden wir während der Askanierzeit, sowie während der Regierung der bairischen und luxemburgischen Markgrafen, also während der ersten 3 Jahrhunderte des brandenburgischen Staates (1134—1415), keine Spur von Beziehungen zwischen beiden Staaten.

Erst den Hohenzollern war es vorbehalten, mit dem hessischen Fürstenhause in nähere Verbindung zu treten, und zwar laufen die Fäden dieser Verbindung in die Zeit zurück, in welcher jene noch einfache Burggrafen von Nürnberg waren.

Johann II. von Nürnberg, Friedrichs III. Sohn, welcher im Jahre 1300 kinderlos starb, war mit Agnes, der Tochter Heinrichs I. von Hessen, vermählt.⁴⁾ Margarete von Hohenzollern, Friedrichs V. von Nürnberg Tochter und Friedrichs VI. Schwester, wurde 1383

¹⁾ Tac. Germ., Cap. 30 und 31.

²⁾ Rommel, hess. Gesch. I., S. 245, 259 und 264.

³⁾ Böhmer, regesta imperii von 1246—1313, p. 80, 85 und 88.

⁴⁾ Rommel II., S. 98. Buchholtz, Gesch. der Mark Brandenburg, III, S. 12. Riedel, Gesch. des preuß. Königshauses I, S. 180.

die Gemahlin des Landgrafen Hermann des Gelehrten¹⁾, welcher seinem Oheime Heinrich II. dem Eisernen in der Regierung gefolgt war. Friedrich V. verfügte sogar in einem Hansgesetze von 1387, daß keine territorialen Veränderungen in seinem Lande ohne die Einwilligung seines landgräflichen Schwiegersohnes vorgenommen werden sollten.²⁾

Besonders nahe schlossen sich aber die beiden Schwäger Hermann der Gelehrte und Friedrich VI. an einander an. Sie reisten gemeinschaftlich auf die Fürstentage, welche der Absetzung des Kaisers Wenzel vorausgingen, sie wohnten beide dem Beschlusse der Fürsten vom 1. Februar 1400 zu Frankfurt a./M. bei, wonach der zu wählende neue König aus den Häusern Baiern, Sachsen, Meissen, Hessen, Nürnberg oder Württemberg sein sollte³⁾, sie hatten endlich beide die Freude, ihren Schwager Ruprecht von der Pfalz gewählt zu sehen. Als sich dieser aber seiner großen Aufgabe nicht gewachsen zeigte, schloß sich Burggraf Friedrich VI. dem ritterlichen und vielversprechenden Ungarnkönige Sigismund, Wenzels jüngeren Bruder, an und bewirkte nach Ruprechts Tode, in Begleitung seines Schwagers Hermann von Hessen, unter großen Schwierigkeiten Sigismunds Königswahl (1410).⁴⁾

Darf man annehmen, daß Burggraf Friedrich VI. jener Hohenzoller war, welcher dem Könige Sigismund in der Türken Schlacht bei Nikopolis (1396) das Leben rettete, so war es nur ein Akt der Dankbarkeit, wenn Sigismund im Jahre 1411 den Burggrafen zum Statthalter und im Jahre 1415 zum Kurfürsten von Brandenburg erhob.

Die verwandt- und freundschaftlichen Beziehungen der Hohenzollern zum Hause Hessen wurden nun von der Pegnitz an die Spree übertragen und waren nicht ohne Einfluß auf ihre territoriale Politik.

2. Kapitel.

Vom Regierungsantritte der Hohenzollern in Brandenburg bis zur Reformation (1415—1517.)

Das vertraute Verhältnis, welches zwischen Friedrich I. von Brandenburg und Hermann von Hessen bestanden hatte, ging zwar auch auf dessen Sohn Ludwig den Friedsam über; aber Friedrich und Ludwig waren doch zu verschiedene Naturen, um auch in Reichsangelegenheiten immer gemeinsam zu handeln. Friedrich I. von Brandenburg, der Mann der großen Politik, stand über seiner Zeit, ein verkannter politischer Reformator, während Ludwig der Friedsame von Hessen, der treue Regent seines Landes und Friedensvermittler der Nachbarn, zwar einer der edelsten Söhne seiner Zeit war, aber nichts weniger als reformatorischen Geist besaß. Jener mühte sich als Feldherr und Staatsmann zur Zeit der Hussitenkriege vergeblich ab, dem deutschen Vaterlande zu nützen, dieser beteiligte sich persönlich nur zweimal (1420 und 1431) an jenen Kriegen und lebte sonst nur seinem Hessenvolke, aber in gutem Einvernehmen mit dem brandenburgischen Oheime.

¹⁾ Rommel II, S. 216 und 257. Riedel I, S. 365.

²⁾ Minutoli, Friedrich I., S. 11.

³⁾ Rommel II, S. 234. Droysen, Gesch. der preuß. Politik I, S. 229.

⁴⁾ Rommel II, S. 253.

Nachdem der Kurfürst im Jahre 1427 zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischofe Konrad von Mainz einen Frieden vermittelt hatte¹⁾, stiftete, zum Danke für diesen Freundschaftsdienst, Landgraf Ludwig am 1. Juni 1439 zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen, welche, schon an sich eifersüchtig auf einander, über den Würzburger Kapitelstreit eben zu den Waffen greifen wollten, den Vergleich zu Lichtenfels und vermittelte ein Verlöb-
nis zwischen dem brandenburgischen Kurprinzen Friedrich und der sächsischen Prinzessin Katharina, einer Schwester des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen von Sachsen und der Landgräfin Anna.²⁾ Bald darauf, am 2. Februar 1440, schlug der Kurfürst Friedrich I., in Gemeinschaft mit dem böhmischen Abgesandten Heinrich von Plauen, auf dem Wahltag zu Frankfurt den Landgrafen Ludwig von Hessen zum deutschen Kaiser vor³⁾, welche Ehre dieser aber bescheiden ablehnte.

Friedrich I. starb bald darauf. Sein Sohn Friedrich II., ein Gesinnungsgenosse des Landgrafen, führte 1441 seine sächsische Braut heim und erneuerte seine Erbeinigung mit Sachsen⁴⁾, nachdem der Landgraf noch einmal in dem Würzburger Kapitelstreite hatte vermitteln müssen⁵⁾.

Am 25. Juli 1445 schlichteten die Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen einen Streit zwischen den Grafen von Henneberg⁶⁾, kurz vor dem Ausbruche jenes unheilvollen und mit so großer Erbitterung geführten Bruderkrieges zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen und dem Herzoge Wilhelm von Sachsen, welcher Krieg, trotz Ludwigs Vermittelung, immer von neuem wieder ausbrach und im Jahre 1449 auch Kurbrandenburg mitzog⁷⁾.

Im Herbst 1448 hatte nämlich Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg ohne Wissen und Willen des Kaisers die Landvogtei über die Lausitz von den Herren von Polenz käuflich an sich gebracht. Dem Kurfürsten von Sachsen aber war, während deren Minderjährigkeit, von ihrem Vetter und Vormunde Nickel von Polenz, welcher damals jenes böhmische Lehen verwaltete, dasselbe Land auch versprochen worden. Darüber kam es zum Kampfe zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen, welcher unglücklich für letzteres ausfiel. Auf brandenburgischer Seite stand Herzog Wilhelm von Sachsen, auf kursächsischer standen die auf Brandenburg eifersüchtigen Nachbarn, Rostock, Magdeburg, der deutsche Orden, die Herzöge von Schlesien, Braunschweig, Mecklenburg und Pommern. Der Kaiser Friedrich III., welcher früher selbst das Feuer geschürt hatte, mahnte jetzt im Interesse seines bedrohten Schwagers, des Kurfürsten von Sachsen, zum Frieden, welcher auch am 23. Januar 1451 zu Naumburg abgeschlossen wurde. Brandenburg behielt, gegen Abtretung von Senftenberg und Hoyerswerda an Kursachsen, im Einverständnisse mit den lausitzischen Ständen, die Vogtei über die Lausitz⁸⁾.

¹⁾ Rommel II, S. 276. Droysen I, S. 491. Aschbach, Kaiser Sigismund III., S. 301.

²⁾ Riedel, Cod. diplom. Brand. II, 4 pag. 195. Droysen I, S. 639.

³⁾ Rommel II, S. 302. Droysen I, S. 642.

⁴⁾ Riedel II, 4 p. 245. Müller, sächs. Annalen S. 31 führt irrtümlich den 10. Okt. (statt des 11. Juni) als Datum der Erbeinigung an.

⁵⁾ Raumer, Cod. diplom. Brand. I, pag. 173 und 197. Riedel, Cod. diplom. II, 4 p. 216 und 240—243.

⁶⁾ Schultes, Diplom. Gesch. von Henneberg II, Urkundenbuch S. 263.

⁷⁾ Rommel II, S. 804. Joh. Seb. Müller, sächs. Annalen S. 25. Böttger, Gesch. von Sachsen I, S. 323 bis 327. Teuthorn, hess. Gesch. VII, S. 191.

⁸⁾ Riedel II, 4 p. 445. Droysen II, 1. S. 130. Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie, IV, S. 283, welcher nur irrtümlich den 23. Juni als Friedensdatum angibt.

Aber auch zwischen den sächsischen Brüdern wurde nach fünfjährigem Kriege ein dauernder Friede geschlossen. Hierauf ward am 27. Januar 1451 die Erbeinigung zwischen Sachsen und Brandenburg erneuert. Als Friedensvermittler wird wieder der Landgraf genannt¹⁾, welcher im Jahre 1449 auch den Burggrafen Albrecht Achilles, Friedrichs II. jüngeren Bruder, gegen die Stadt Nürnberg unterstützt hatte²⁾.

Bald sehen wir Sachsen, Brandenburg und Hessen noch fester geeinigt.

Als die rheinischen Fürsten schon ernstlich daran dachten, den bei den Eroberungen der Türken, dem ganz Süddeutschland und die Schweiz in Aufregung bringenden Städtekriege, den Anmaßungen der päpstlichen Kurie, sowie bei dem weit und breit eingerissenen Faustrechte gleichgültig gebliebenen und nur das habsburgische Hausinteresse verfolgenden Kaiser Friedrich III. abzusetzen, wußte dieser, schlaue wie er war, durch Privilegien und Versprechungen den thatkräftigen Burggrafen Albrecht Achilles von Nürnberg auf seine Seite zu ziehen und die rheinische Fürstenopposition durch den von Albrecht Achilles vermittelten engeren Zusammenschluß sämtlicher Fürsten der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen zu vereiteln. Es kam zwischen diesen Fürstenhäusern eine Erbverbrüderung zustande, welche Freitag nach Quasimodogeniti (29. April) 1457 zu Naumburg an der Saale abgeschlossen wurde³⁾.

Brandenburg trat hier als neues Mitglied in die alte, seit 1373 bestehende und von den Kaisern Karl IV. und Sigismund bestätigte Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen ein. Daher erklärt es sich, daß, während nach dem Aussterben des männlichen Fürstenstammes Sachsen und Hessen sich gegenseitig beerben sollten, Brandenburg erst nach dem Aussterben der beiden anderen Fürstenhäuser erberechtigt war.

Hessen wurde am folgenden Tage (Sonntag vor misericordias domini) in die sächsisch-brandenburgische Erbeinigung von 1451 (welche nur ein Schutz- und Trutzbündnis war) aufgenommen⁴⁾.

Erneuert und für Brandenburg günstiger verfaßt wurde die schon 1537 so gut wie vergessene Erbverbrüderung von 1457 in den Jahren 1587 und 1614.

In der Einleitung der Erbverbrüderungsurkunde liest man die Worte: „Mit sonderlich Erlaubniß und Gunst des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichs römischen Kaisers und unseres gnädigsten lieben Herrn.“ Diese Worte, sowie ein handschriftlich in verschiedenen Exemplaren erhaltener Entwurf ihrer kaiserlichen Bestätigung, welchen Lünig im Reichsarchiv (VIII. p. 763) hat abdrucken lassen, haben manche Schriftsteller⁵⁾ zu der Ansicht veranlaßt, daß Kaiser Friedrich III. die Erbverbrüderung von 1457 wirklich bestätigt habe. Allein dieser Ansicht stehen doch zu starke Bedenken gegenüber⁶⁾.

¹⁾ Riedel II, 4, p. 457.

²⁾ Teuthorn VII, S. 206.

³⁾ Die Originale befinden sich in den Archiven zu Marburg, Berlin, Dresden und Weimar und sind abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv VIII, S. 764 etc. und bei Riedel II, 5, p. 22. Bei Lünig ist nur irrthümlich das Datum loci Nürnberg (statt Naumburg) angegeben.

⁴⁾ Riedel II, 5, p. 26. Rommel II, S. 319 gibt unrichtig den 27. Mai, Müller, sächs. Annalen, S. 31 den 7. Mai (Sonntag nach misericordias domini) als Datum der Erbeinigung an.

⁵⁾ Winkelmann, hess. Gesch. I, S. 523. Böttger, Gesch. von Sachsen I, S. 330. Buchholtz, Gesch. von Kurbrandenburg III, S. 108. Hellfeld, Beiträge zum sächs. Staatsrecht S. 111. Rommel, hess. Gesch. II, S. 319. Droysen, Gesch. der preuss. Politik II, 1, S. 130 u. a.

⁶⁾ Wir wollen darauf kein Gewicht legen, daß der Kaiser nicht gut an demselben Tage zu Nürnberg eine Urkunde bestätigen konnte, an welchem sie zu Naumburg niedergeschrieben worden war, wie Lünig in

Die Erbverbrüderung von Sachsen, Brandenburg und Hessen hat die kaiserliche Bestätigung gewiß nie erhalten. Wahrscheinlich wird dieselbe von den anderen deutschen Fürsten, ohne deren Einwilligung keine territorialen Veränderungen im Reiche vorgenommen werden

seiner Schrift über die Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen auseinandersetzt, da ja, wie dies mehr vorgekommen ist, die kaiserliche Bestätigungsurkunde hinterher vorausdatiert sein kann; aus demselben Grunde auch darauf nicht, daß der Kaiser, wenn er nach Chmel, Regesta Friderici IV, II, S. 355 am 27. April zu Cilly in Steiermark (nicht in Wiener Neustadt, wie Löning, S. 28 mit Berufung auf denselben Chmel angibt), gewesen ist, nicht wohl am 29. April in damaliger Zeit zu Nürnberg gewesen sein und eine an demselben Tage abgefaßte Urkunde bestätigt haben konnte. Aber es muß doch auffallen, daß ein Reichsakten-sammler wie Chmel, der so viele unbedeutende Sachen anführt, unserer Erbverbrüderung mit keiner Silbe gedenkt. Ferner zeigen die Schlußworte unserer Urkunde: „Und wir fürsten alle obgenannte sullen und wullen undereynander dar czu getruwlich behulffen und fürderlich sein, das diese unser bruderschaft und samptunge erste und letzte bestetiget werden von unserm allergnedigsten Herrn dem keyser und uns jeglichem fürsten besunder bestetigungsbriefe daruber werden gegeben“, daß die kaiserliche Bestätigung erst eingeholt werden sollte, also noch nicht eingeholt worden war. Sodann hat sich bis jetzt nirgends, weder in den Archiven der erbverbrüdernden Fürsten, noch in den Reichsarchiven, trotz fleißigen Nachforschens schon im Jahre 1537 und später, das Original der kaiserlichen Bestätigung gefunden, das doch sonst gewiß den Originalen der Erbverbrüderungsurkunde selbst beigelegt worden wäre. Ferner wird zwar die sächsisch-hessische Erbverbrüderung von 1373 in den Belehnungen für Sachsen (1465, 1487 und 1495) und Hessen (1471, 1495, 1628 und 1670) erwähnt, aber von der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen findet sich, trotz Rommels Versicherungen (III, S. 43, 110 nebst Anm. S. 61) und seiner Berufungen auf Lünig, Reichsarchiv IX., Müller, Reichstags-theater unter Maximilian I., S. 538, und Estor, Orig. juris publ. Hass. p. 145, die davon gar nichts wissen, weder in den kaiserlichen Belehnungen Sachsens und Hessens, noch, was wohl das Auffallendste ist, in denen Brandenburgs von 1487 und 1495, ja selbst nicht einmal von 1459 (also 2 Jahre nach der unterstellten kaiserlichen Bestätigung der Erbverbrüderung von 1457) irgend ein Wort. Endlich bezeugen die späteren Korrespondenzen zwischen den erbverbrüdernden Staaten, daß ihnen die s. g. kaiserliche Bestätigung jener Erbverbrüderung mehr als zweifelhaft war. Einige Stellen mögen hier beispielsweise erwähnt werden.

In einem Memorial des Landgrafen Wilhelm an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen vom 13. Okt. 1571 heisst es, daß „damals weylant Kaiser Friedrich die Confirmation und bekrefftigung derselben difficultirt und daher der Vertrag unernent wäre sitzen geblieben.“ Nachher lesen wir „daß die erste verbrüderung aus mangell Kaiserlichen Consenses unvollzogen geblieben, auch, da andere leuth als obgemelt bey Brandenburg hefftig sollicitirt, nicht zu erhalten.“ (Weimarsches Archiv. Reg. D. p. 378. Nr. 18b p. 62).

Am 30. August 1703 schreiben die sächsischen Räte ihrem Kurfürsten, „dass die Erneuerung der Erbverbrüderung unnütz sei, weil sie weder vom Kaiser jemals bestätigt sei (denn es wäre doch auffallend, daß ein so wichtiges Aktenstück, wie das Original der kaiserlichen Bestätigung Friedrichs III., nirgends zu finden wäre“), noch, wie man schon aus der kaiserlichen Antwort von 1588 ersehen könnte, jemals bestätigt werde. Deshalb sei auch von Sachsen aus die Erneuerung der Erbverbrüderung in der letzten Zeit immer dilatorisch betrieben worden.“ (Dresdener Archiv, Erbverbrüderungsakten.)

Ein Aktenstück der fürstlichen Regierung zu Kassel vom 3. Oktober 1793 lautet also: „Schon seit mehr als 100 Jahren her haben sich die Kurfürsten von Brandenburg und mit ihnen auch die Herrn Landgrafen von Hessen beider regierenden Linien, sowie die Herzoglich Sächsischen Häuser vergeblich bemüht, das Kurhaus Sachsen, welches kraft des Erbvertrags den Erbeinigungstag anzusetzen und auszuschreiben hat, dahin zu vermögen, daß es Ort und Zeit zur Erneuerung dieser seit 1614 nicht renovirten Erbverbrüderung bestimmte. Noch viel weniger hat man es bei dem kaiserlichen Hofe dahin bringen können, die Aufnahme des Brandenburgischen Hauses in diese ältere zwischen Sachsen und Hessen errichtete und von Kaiser und Reich längst anerkannte Erbeinigung und wechselseitige Erbfolge ebenfalls bestätigt zu erhalten; sondern es ist vielmehr die Sache von den Höfen zu Wien und Dresden immer dilatorisch behandelt worden.“ (Aus dem Marb. Archiv. Preussens Erbverbrüderung mit Hessen).

Am 24. März 1794 schreibt König Friedrich Wilhelm II. von Preussen rückantwortlich den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt:

„Diese Angelegenheit (der Erbverbrüderung und der kaiserlichen Bestätigung derselben) ist auch für Mich von ungemeiner Wichtigkeit. Umsomehr gestehe Ich offenherzig, dass Ich den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Erneuerung der Erbverbrüderung und endlicher Auswirkung ihrer Kaiserlichen Bestätigung nicht so bequem und geschickt finden kann, als er Ew. Durchl. erscheint. Ich stelle daher dero erleuchteter Erwägung anheim, ruhigere Zeiten abzuwarten, um dem Werk seine Vollständigkeit zu verschaffen.“ (A. a. O.)

Diese und andere Belegstellen, wie sie besonders das Dresdener Archiv noch in Menge bietet, beweisen klar, dass man trotz der vielen und wiederholten Bemühungen während mehr denn dreier Jahrhunderte (noch 1812 wird der Erbverbrüderung gedacht) die kaiserliche Bestätigung nicht hat erlangen können.

durften, hintertrieben worden sein. Wenigstens geschah dies durch den Erzbischof von Mainz, der Lehenansprüche auf Teile von Hessen hatte. Die Kaiser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts werden es wohl nicht in ihrem habsburgischen und katholischen Interesse gefunden haben, zu einer Vereinigung der drei größten protestantischen Länder Norddeutschlands die Hand zu bieten.

Mag es aber mit der kaiserlichen Bestätigung sich verhalten, wie es wolle, Thatsache ist, daß Sachsen, Brandenburg und Hessen sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf's Engste verbündet haben.

Übrigens war diese Tripelallianz, trotz der erwähnten Kämpfe zwischen Brandenburg und Sachsen und trotz der geographischen Entfernung Hessens von Brandenburg, nicht bloß in den dynastischen Interessen, sondern auch in den Entwicklungsverhältnissen der drei Staaten selbst begründet.

Brandenburg war ja, wie wir gesehen haben, von Anfang an ein sächsischer Staat, ebenso wie das spätere Kurfürstentum Sachsen von den sächsischen Kaisern Heinrich I. und Otto dem Großen als Grenzmark gegründet und von Lothar von Sachsen wiederhergestellt. Sächsisch war der brandenburgische Adel, sächsisch die Sprache, die Sitte und die kirchliche Einrichtung des brandenburgischen Staates. Nur der Dynastienwechsel in Kursachsen brachte, da sich Brandenburg selbst Rechnung auf jenes Kurfürstentum gemacht hatte, (Albrechts des Bären Sohn Bernhard war der Stifter der im Jahre 1422 ausgestorbenen Linie Sachsen-Wittenberg gewesen) eine Verstimmung zwischen beide Staaten; und es war verzeihlich, daß die hohenzollernschen Markgrafen mit Eifersucht auf das Haus Wettin blickten, welches zu Meißen, Thüringen und dem Osterlande von dem Kaiser Sigismund auch noch die sächsische Kurwürde erhielt. Doch wurde durch Hessens Vermittlung der Friede zwischen Sachsen und Brandenburg wiederhergestellt.

Hessen, nach der Chattenzeit fränkische Provinz, mußte in seinen nördlichen Gauen zwischen Diemel und Weser viele Sachsen aufnehmen. Mehr als 100 Jahre war Hessen mit dem unter Heinrich I. und Otto dem Großen sächsisch gewordenen Thüringen vereinigt und seit 1373 durch eine Erbverbrüderung verbunden. Als nun das Haus Wettin zu Meißen und Thüringen auch Kursachsen erhielt, wurde die Erbverbrüderung mit Hessen auch auf Kursachsen ausgedehnt. Mit Brandenburg wurde Hessen, wie wir bereits gesehen haben, durch seine Familienverbindungen mit dem hohenzollernschen Hause und durch seine Vermittelungen zwischen ihm und Sachsen näher verbunden. —

Den Abschluß der Erbverbrüderung überlebte Landgraf Ludwig der Friedsame nicht lange; er starb schon am 17. Januar 1458. Ihm folgte in Niederhessen (mit der Hauptstadt Kassel) sein ältester Sohn Ludwig II. (der Freimütige) und in Oberhessen (mit der Hauptstadt Marburg) sein zweiter Sohn Heinrich III. (der Reiche), welcher 1479 seinen Schwiegervater Philipp von Katzenellenbogen beerbte und die schöne Grafschaft mit den Städten Darmstadt, St. Goar und Dietz zum Gesamthause Hessen brachte.

In der Mainzer Stiftsfehde standen Friedrich II. von Brandenburg, Heinrich III. von Oberhessen und dessen Schwiegervater Philipp von Katzenellenbogen auf Seite des geächteten und gebannten Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg, während Ludwig II. von Nieder-

hessen und Burggraf Albrecht Achilles von Nürnberg zu den Vollstreckern der Reichsacht gegen Diether gehörten¹⁾. Nun wollte es das Schicksal, daß im Jahre 1470 Albrecht Achilles Kurfürst von Brandenburg und 1471 Heinrich III., nach Ludwigs Tode, Landgraf von Gesamthessen wurde. Die Spannung zwischen ihnen wurde natürlich auch dadurch nicht geringer, daß die Hessen, welche unter dem Koadjutor Hermann von Köln, dem Bruder des Landgrafen Heinrich III., die durch Karl den Kühnen von Burgund belagerte Stadt Neuß am Rheine tapfer verteidigt hatten, im Auftrage des mit Karl dem Kühnen unterhandelnden Kaisers vom Kurfürsten Albrecht Achilles ganz unerwartet im selben Augenblicke heimgeschickt wurden, als die lange ersehnte kaiserliche Hilfe unter dem Brandenburger endlich eingetroffen war und die Hessen sich schon freuten, den stolzen Burgunderherzog gründlichst demütigen zu können²⁾. Erst als Albrecht Achilles an sich selbst des Kaisers Undank und Treulosigkeit erfahren hatte, versammelte er die Fürsten zu Nürnberg (1480) und beriet mit ihnen des Reiches Lage in der großen Türkengefahr, fest entschlossen, nötigenfalls auch ohne den Kaiser zu handeln. Bei dieser Gelegenheit näherte er sich auch den erbverbrüderten Freunden wieder, und so wurde denn am 15. November 1480 von dem Erzbischofe Hermann von Köln, dessen Bruder Heinrich III. von Hessen und dem Herzoge Albrecht von Sachsen ein Ehebündnis zwischen dem Herzoge Wilhelm von Jülich, Berg und Ravensberg und der Sibylla, einer Tochter des Markgrafen Achilles, verabredet³⁾.

Albrechts Sohn Johann Cicero erneuerte am 23. Mai 1487 zu Nürnberg die Erbeinigung mit Sachsen und Hessen⁴⁾.

Nun vernehmen wir längere Zeit wieder nichts von Beziehungen zwischen den Häusern Brandenburg und Hessen, außer daß der Vermählung des Landgrafen Wilhelm des Mittleren mit Jolantha von Lothringen zu Kassel am 12. November 1498 auch die fränkischen Markgrafen Friedrich und Georg von Brandenburg beiwohnten⁵⁾.

Als nach dem Tode Wilhelms des Mittleren (1509) wegen der vormundschaftlichen Regierung (für dessen erst fünfjährigen Sohn Philipp) Unruhen in Kassel ausbrachen und sich die Gesandten Sachsens und Brandenburgs, als die Vertreter erbverbrüderter Fürsten, vorschnell in die hessischen Angelegenheiten einmischen wollten, wurden sie von den Kassellern zurückgewiesen und vertrieben, und die Landgräfin Anna ward als Regentin von Hessen eingesetzt (1514)⁶⁾.

Zwar knüpfte die Landgräfin Heiratsverbindungen für ihre Kinder Elisabeth und Philipp mit dem Herzoge Georg von Sachsen und dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg an (1516)⁷⁾, aber die Verhandlungen mit letzterem führten doch nicht zu dem gewünschten Ziele. Landgraf Philipp (der Großmütige) vermählte sich im selbigen Jahre 1523, in welchem

¹⁾ Menzel, Diether von Isenburg, S. 63 etc. Rommel III, S. 11—13. Riedel II, 5. p. 55—58.

²⁾ Rommel III, S. 57. Droysen II, S. 433. Teuthorn VII, S. 463. Souchay IV, S. 379.

³⁾ Riedel II, 5 p. 368.

⁴⁾ Rommel III, S. 92 gibt irrtümlicherweise eine Erbverbrüderung an. Der Vertrag ist nicht Mittwoch nach Himmelfahrt (wie Löning S. 34 behauptet), sondern Mittwoch vor Himmelfahrt abgeschlossen worden, auch nicht am 25. Juni (da der späteste Termin selbst für das Pfingstfest der 14. Juni ist), sondern am 23. Mai.

⁵⁾ Rommel III, S. 114.

⁶⁾ Rommel III, S. 225.

⁷⁾ Rommel III, S. 233. Droysen II, 2. S. 99.

Anna von Brandenburg, die ihm bestimmte Braut, den Herzog Albrecht von Mecklenburg heiratete, mit Christine, der Tochter des Herzogs Georg von Sachsen¹⁾.

Die hessische Ritterschaft, mit der Regentin Anna nicht zufrieden, veranlaßte die Mündigerklärung des erst vierzehnjährigen Erbprinzen Philipp durch Kaiser Maximilian im Jahre 1518, worauf jener seine Regierung antrat, ungefähr gleichzeitig mit dem Beginne der Reformation.

3. Kapitel.

Das Reformationszeitalter (1517—1555).

Wie grundverschiedene Naturen waren doch der junge Landgraf Philipp von Hessen und der schon ältere Kurfürst Joachim I. von Brandenburg! Dieser gemessen, stolz, jeder Neuerung abgeneigt, jener gewandt, leutselig, von der Wahrheit der Lehren Luthers und Melanchthons ganz durchdrungen, für sie alles einsetzend. Bei solchen Gegensätzen der Charaktere und der Gesinnungen konnte das Verhältnis zwischen beiden Fürsten über die kalte Höflichkeit nicht hinauskommen.

Wohl beteiligten sich die erbverbrüdernten Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen noch gemeinsam an der Unterdrückung des der Sache der Reformation ebenso wie der der katholischen Kirche schädlichen Bauernaufstandes unter Thomas Münzer (1525), aber schon im selben Jahre gingen die Interessen Brandenburgs und Hessens weit auseinander.

Herzog Georg von Sachsen brachte mit Joachim I. von Brandenburg, dessen Bruder Kardinal Albrecht von Mainz, dem Verbreiter des ärgerlichen Ablasses in Deutschland, sowie mit Heinrich und Georg von Braunschweig am 2. Juli 1525 zu Dessau das erste katholische Bündnis zustande, worauf Kursachsen und Hessen mit dem Torgauer Bündnisse von 1526 antworteten.

Eine gereizte Korrespondenz zwischen Joachim I. und Philipp entstand über die Packschen Handel im Jahre 1527, wo der Landgraf den falschen Aussagen und Aktenstücken Ottos von Pack, des Kanzleiverwesers des Herzogs Georg von Sachsen, von einem Breslauer Bündnisse aller katholischen Fürsten gegen die evangelischen zu rasch Glauben geschenkt und seinem Zorne gegen Joachim zu stark Luft gemacht hatte.

Joachim erwidert ihm fest und ernst und wirft ihm Leichtgläubigkeit, sowie die Lust mit ihm zu „kyfen“ vor. „Ich mochte E. L. wohl gonnen“, schreibt er 1528, „sie kehret vor iren aigen hauss notturftig, liessen mich zufrieden und stunden fremder handel mussig“²⁾. Die Vorgänge im Reiche und in seinem eigenen Hause, wo die lutherische Kurfürstin Elisabeth den tyrannischen Gemahl verlassen hatte (1528), der Übertritt seiner Vettern Georg und Albrecht von Brandenburg zur evangelischen Lehre, dies und anderes erbitterte den Kurfürsten Joachim so sehr, dass er sich auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) zu Äußerungen hinreißen ließ, die doch selbst einem Karl V. zu stark dünkten³⁾. Als dann im Jahre 1532 ein

¹⁾ Rommel III, S. 286.

²⁾ Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, S. 60.

³⁾ Droysen II. 2, S. 220.

Bündnis zwischen Kursachsen, Hessen, Baiern, Frankreich und Polen gegen den Kaiser und die kaiserliche Partei drohte, vereinigten sich die katholischen Fürsten des Dessauer Bündnisses noch einmal zum Halleschen Bunde¹⁾. Mit ernster Sorge sah Joachim ringsum, in Mecklenburg, Pommern, Braunschweig, selbst Magdeburg, die Ketzerei sich ausbreiten, ja trotz seiner Strenge regte es sich schon in seinem eigenen Lande. Da verpflichtete er seine Söhne über seinen Tod hinaus zum strengen Festhalten am katholischen Glauben und gab seinem jüngeren Sohne Johann (gegen die Bestimmungen der goldenen Bulle, wonach die Kurfürstentümer ungeteilt bleiben müssen, und gegen die Hausordnung des Albrecht Achilles), weil er ihm rücksichtlich des Glaubens am meisten traute, die Neumark, das Land Sternberg, das Fürstentum Krossen und die Herrschaften Kottbus und Zeitz. Aber auch der ältere Sohn Joachim schien wegen seiner Heiratsverbindungen mit dem Herzoge Georg von Sachsen, von dem freilich Philipp der Großmütige auch eine Tochter zur Gemahlin hatte, und neuerdings mit dem Könige von Polen dem Vater zuverlässig zu sein.

Im Jahre 1535 starb Joachim I. Sein Sohn und Thronfolger Joachim II. (1535—1571) befand sich rücksichtlich seines Glaubens und Bekenntnisses in einer peinlichen Lage. Er war von Herzen Protestant, mochte aber nicht offen mit seinem Bekenntnisse herausgehen. Vergeblich suchte ihn Landgraf Philipp in seinem Trostbriefe vom 18. Juli 1535 dazu zu bewegen, indem er ihm die Worte Christi vorhielt: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“²⁾. Joachim II. hatte eben nicht den Bekenntnismut Joachims I. Anfangs mochte ihm wohl die Pietät gegen den Vater von einem offenen protestantischen Bekenntnisse zurückhalten, aber, als er dies innerlich überwunden hatte, bewog ihn die Rücksicht auf seine katholischen Verwandten, die ihn umlagerten, und auf den Kaiser, den er nicht beleidigen wollte, Zusicherungen nach beiden Seiten zu geben³⁾.

Am 19. März (Montag nach Judica) 1537 kamen die erbverbrüdereten Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen in Zeitz zusammen⁴⁾, um ihre Erbeinigung zu erneuern. Hier zeigte sich gleich die religiöse Differenz. Der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen beantragte die alte Formel „der h. römischen Kirche zu Ehren“ zu streichen⁵⁾. Hierüber gab es einen heftigen Wortstreit zwischen ihm und dem Herzoge Georg, bis dieser vom Bunde zurücktrat. Aber Montag nach Palmarum ist er doch wieder zugetreten. An demselben Tage wurde beschlossen, nach dem Originale der Erbverbrüderung von 1457 und ihrer kaiserlichen Bestätigung zu suchen⁶⁾. Vergeblich bemühte sich Brandenburg, diese Erbverbrüderung etwas modificiert erneuern und zur kaiserlichen Bestätigung gelangen zu lassen. Montag nach Matthäi 1537 schrieb der kursächsische Kanzler Borchart, der Kurfürst von Brandenburg möge erst einige sonstige Erbverträge beseitigen, welche neben ihrer Erbverbrüderung nicht bestehen

¹⁾ Droysen II, 2, S. 229.

²⁾ Rommel, Urkunden zur Gesch. Philipps des Großmütigen, S. 69. — Zimmermann, Gesch. der Mark Brandenburg unter Joachim I. und Joachim II., S. 82.

³⁾ Droysen II, 2, S. 245 und 246.

⁴⁾ Löning gibt S. 40, Anm. 95, irrtümlich den Sonnabend nach Lätare (12. März) als Datum an, Andere nennen den Mittwoch nach Judica, wieder Andere den Montag nach Palmarum.

Vergl. dagegen die Originalurkunden im Weimarer Archiv, welche den 19. März, Montag nach Judica, als Datum anführen.

⁵⁾ Droysen, II, 2, S. 247.

⁶⁾ Nach den Akten des Dresdener und Berliner Archivs.

könnten; erst dann sei der Kurfürst von Sachsen bereit, sich mit seinem Vetter Herzog Georg darüber zu verständigen und für eine auf das Haus Brandenburg ausgedehnte Erbverbrüderung die kaiserliche Bestätigung auszuwirken¹⁾. Infolge der Zeitzer Verhandlungen war aber Markgraf Hans von Brandenburg, namentlich durch den Einfluß des Landgrafen, für den Schmalkalder Bund gewonnen worden²⁾. Der Kurfürst Joachim neigte sich zwar auch zu den Evangelischen, wollte es aber mit dem Hause Österreich nicht verderben und blieb unschlüssig. Er suchte zwischen Katholiken und Protestanten zu vermitteln.

Dennoch nahm er am 1. November 1539 in Spandau mit dem ganzen Hofe das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Niemand freute sich mehr als seine Mutter, die um des Evangeliums willen so viel hatte leiden und dulden müssen. Aber auch seine Unterthanen freuten sich. Denn nun konnten sie sich offen zu Luthers Lehre bekennen, nun ging es rasch vorwärts mit der Einführung der Reformation in den Städten, Klöstern, Stiftern, sowie auf der Universität Frankfurt a/O.

Indessen nach außen wagte Joachim keinen entschiedenen Schritt zu thun, am wenigsten dem Schmalkalder Bunde beizutreten. Seinem Gesandten Maltzan hatte er ausdrücklich untersagt, sich auf dem Religionsgespräche zu Hagenau den Evangelischen anzuschließen³⁾. Auch auf den Religionsgesprächen zu Worms und Regensburg wollte er immer noch für einen guten Katholiken gehalten werden. Ja er ging sogar so weit, daß er sich gegen die Konzession, bei seinem lutherischen Bekenntnisse und seiner Kirchenordnung bleiben zu dürfen, dem Kaiser und dem Hause Österreich verpflichtete, kein Bündnis gegen dasselbe zu schließen und ihm gegen Frankreich beizustehen⁴⁾. Hiermit band er sich den protestantischen Ständen gegenüber selbst die Hände. Aber das war ihm gerade recht; denn er liebte die Entschiedenheit nicht. Immer hin und her schwankend zwischen Katholiken und Protestanten, konnte er nun doch sein Gewissen zufriedenstellen und sich von den Religionskämpfen fern halten.

Auf der Zusammenkunft evangelischer Fürsten zu Naumburg (Okt. 1541) suchte Joachim wieder sich den Schein eines guten Protestanten zu geben und war mit dafür, daß dem Kaiser die Türkenhilfe nur gegen Zusicherung eines wenigstens zehnjährigen Religionsfriedens gewährt würde⁵⁾. Doch machte er gerade, wie der kaiserliche Rat Jean de Naves an den Kaiser berichtet, hinterher wieder Zugeständnisse für den Fall, daß der Kaiser nicht auf die gestellten Bedingungen eingehen sollte⁶⁾.

Die Türkenhilfe wurde gewährt, nachdem den Protestanten Einiges verwilligt worden war, und Joachim ward zum Reichsfeldherrn gegen die Türken ernannt. Zwar fühlte er sich selbst einer solchen Stellung nicht gewachsen, nahm sie aber doch an, weil der Pfalzgraf und Philipp von Hessen in jener Zeit der Religionskämpfe Deutschland nicht verlassen wollten⁷⁾. Es schmeichelte auch zu sehr seinem Ehrgeize. Nach Droysen (Gesch. der preuß. Politik, II, 2, S. 275) soll er sogar am kaiserlichen Hofe gegen den Landgrafen, dessen Wahl zum Feld-

¹⁾ Vergl. die Erbverbrüderungshändel von 1373 bis 1555 im Dresdener Archiv.

²⁾ Droysen, II, 2, S. 248.

³⁾ Droysen, II, 2, S. 257.

⁴⁾ Droysen, II, 2, S. 274.

⁵⁾ Droysen, II, 2, S. 274.

⁶⁾ Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., II. Band, S. 332.

⁷⁾ Zimmermann, Gesch. der Mark Brandenburg unter Joachim I. und Joachim II., S. 107 bis 109.

herrn er fürchtete, intriguiert haben. Nachher hat er ihm das oberste Reiterkommando angeboten (16. März 1542)¹⁾. Die Expedition nahm ein klägliches Ende. Teils fehlte es an Geld, teils an Disziplin, teils an der rechten Führung. Joachim hatte sich und sein Land in Schulden gestürzt, der deutschen Waffenehre geschadet und die Evangelischen erbittert. Denn es waren viele Protestanten in seinem Heere, und man glaubte, daß dieses Fehlschlagen des Türkenzuges eine mit dem Kaiser, der sich hinterher allerdings auffallend ruhig verhielt, abgemachte Sache gewesen wäre.

Nur der Landgraf ließ Joachim nicht fallen. Wie er im Jahre 1538 über eine Schmähschrift Luthers gegen den Kardinal Albrecht von Mainz, wodurch sich das ganze brandenburgische Haus beleidigt fühlte, dem Kurfürsten beruhigende Zusagen, daß so etwas nicht wieder vorkommen würde, gegeben hatte²⁾, so suchte er auch jetzt seine Freundschaft aufrecht zu erhalten. Selbst als ihm der Kurfürst zu Jüterbock (1545) angesichts der drohenden Haltung des Kaisers nach dem Frieden mit Frankreich (zu Crespy) und nach Abschluß eines Waffenstillstandes mit der Türkei nur dann Hülfe versprach, wenn der Kaiser „gegen Gott und die Religion zu kämpfen willens wäre“³⁾, verlor Philipp sein Vertrauen zu Joachim nicht. Auf dem evangelischen Konvente zu Frankfurt a/M. (Januar 1546) erklärte der Landgraf über die zweifelhaften Fürsten, „Moritz hege gute Gesinnungen in der Religion, habe auch in dem Kriege gegen Herzog Heinrich von Braunschweig beigestanden; Pfalzgraf Wolfgang, sein anderer Eidam, sei noch etwas engherzig; der Kurfürst von Brandenburg meine es gut, sei aber ohne Mittel, Nürnberg werde nicht schaden“⁴⁾. Indessen war doch Markgraf Hans wegen der Gefangenschaft des Herzogs Heinrich von Braunschweig, seines Schwiegervaters, durch den Landgrafen und dessen Schwiegersohn, den Herzog Moritz von Sachsen, vom Schmalkalder Bunde zurückgetreten, Markgraf Albrecht begann sogar für den Kaiser zu rüsten, und den Kurfürsten Joachim verdroß es, wie die Übrigen, daß die Vormundschaft über den jungen Markgrafen Georg Friedrich von Franken so künstlich in die Länge gezogen würde⁵⁾; daher trat er einer Beschwerde der anderen Markgrafen von Brandenburg an den Kaiser bei.

Karl V. glaubte dem Treiben der evangelischen Fürsten nicht länger ruhig zusehen zu dürfen. Er erklärte, einige ungehorsame Reichsstände züchtigen zu wollen, (gemeint waren der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen) und forderte zu Rüstungen auf. Da stellte auch Markgraf Hans von Küstrin 1000 und der Kurfürst von Brandenburg 500 Reiter unter der Anführung des Kurprinzen Johann Georg. Besonders aber mußte es den Landgrafen schmerzen, daß trotz seiner dringenden Vorstellungen und Warnungen⁶⁾ auch sein eigener protestantischer Schwiegersohn Herzog Moritz in das kaiserliche Lager übergang, um sich dort Lorbeeren zu pflücken und seinen Vetter, den Kurfürsten von Sachsen, um dasselbe Kurfürstentum zu bringen, welches ihm dieser in seiner Abwesenheit anvertraut hatte. Er wußte, um

¹⁾ Zimmermann, S. 108 und 109. — Droysen, II, 2, S. 277.

²⁾ Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke aus der Reformationszeit, S. 144 bis 150.

³⁾ Zimmermann, S. 118 und 119.

⁴⁾ Rommel, IV, S. 295.

⁵⁾ Droysen, II, 2, S. 299 resp. 280.

⁶⁾ Rommel, IV, S. 315.

was es sich handelte, und gab sich doch zum Verräter an seinem Vetter, seinem Schwiegervater, seinen Glaubensgenossen her.

Im August 1546 begann der Schmalkaldische Krieg.

Kurfürst Joachim trug sich immer noch mit Vermittelungs- und Versöhnungsplänen¹⁾. Aber es war zu spät. Die Evangelischen nahmen sie nicht an, und der Kaiser würde sie seinerseits nicht angenommen haben. Denn wozu hätte er wohl sonst so vorsichtig alles vorbereitet, den Bund mit dem Papste geschlossen und mit seinen Feinden Frieden gemacht? Die Ketzerei sollte ausgerottet werden und, was das Schlimmste war, mit Hülfe treuloser Ketzler selbst, die mit den Spaniern, einem Alba Waffenbrüderschaft schließen konnten.

Was halfen jetzt die Erbeinigungen und Erbverbrüderungen, da Hessen und Kursachsen auf der einen, das Herzogtum Sachsen und Brandenburg auf der anderen Seite standen? Ja was halfen da alle Freund- und Verwandtschaftsbande?

Es ist bekannt, wie die Unschlüssigkeit und Uneinigkeit im kursächsischen Kriegsrat des Landgrafen Vorschläge zum raschen Vorgehen gegen den Kaiser, als dieser in Regensburg, Landshut und Ingolstadt erst seine Truppen aus den Niederlanden und Spanien erwartete, vereitelten, wie dann nachher der Kurfürst wieder durch Zaudern und Warten auf den böhmischen Zuzug die Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) und damit seine Freiheit, beinahe sogar sein Leben verlor, und wie sein Vetter Moritz sich in Kursachsen einnistete und die Albertinische Linie dort zur Herrschaft brachte.

Markgraf Joachim hatte, seiner Natur gemäß, um es mit keiner Partei zu verderben, freilich aber auch von keiner Dank zu ernten, am wenigsten von der evangelischen, Neutralität bewahrt, bis ihn ein kaiserlicher Befehl aus Ulm vom 31. Januar 1547 zwang, ins Lager des Kaisers überzugehen²⁾.

Aber gutmütig wie er war, bot er auch jetzt wieder dem Landgrafen die Hand zur Vermittelung. Joachim und des Landgrafen Schwiegersohn, der neue Kurfürst Moritz von Sachsen, erboten sich, den Geächteten, nach der Niederlage seines Bundesgenossen, mit dem siegreichen Kaiser auszusöhnen. Nachdem die ersten Bedingungen von Philipp als zu hart verworfen worden waren, brachte ihn der Rat Ebeleben von Weißenfels zur Annahme der Kapitulationsbedingungen und zur Unterwerfung auf Gnade und Ungnade. Es wurde den Kurfürsten vom Kaiser zugesichert, daß solche Ergebung dem Landgrafen weder zu Leibesstrafe noch „ewigem Gefängniss“ gereichen solle. Hierauf schrieben Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg an den Landgrafen Philipp am 4. Juni 1547 aus ihrem Feldlager zu Wittenberg³⁾:

„Es wolle sich auch E. L. der key. Mai. auf gnade und ungnade erforderlich einstellen, denn wir versprechen E. L. das dieselbige dardurch über die artickel wider an Leibs noch guths mit gefenknus, Verstrickung oder Schmelerung Ires Landes nicht sollen beschwert werden, Und damit E. L. uns desto statlicher Zuglauben, So verpflichten wir uns mit dieser unerschrift, Wo

¹⁾ Droysen, II, 2, S. 305. — Zimmermann, S. 125. — Rommel IV, S. 319 und 320.

²⁾ Riedel, II, 6, p. 485.

³⁾ Nach dem Originale im Marburger Archiv.

E. L. über solche artikell, wan sich E. L. auf gnade und ungnade stellen werden, einnige beschwerung begegnen wurde, das wir uns alsdan auff E. L. kinder erfordern persönlich wollen einstellen und das erwarten, das E. L. über die artickel auf solche einstellung wurde auferlegt“.

Hieraufhin begab sich Landgraf Philipp am 19. Juni 1547 in gutem Glauben nach Halle und that den bekannten Fußfall vor Karl V. Vergebens bemühte sich Joachim, den Kaiser dazu zu bewegen, daß er ihm gnädig die Hand reichte¹⁾. Abends wurden die Kurfürsten nebst dem Bischofe Granvella von Arras und dem Landgrafen zu Herzog Alba geladen. Jener war arglos vergnügt, als ihm nach einer langen und heftigen Unterredung Albas und Granvellas mit den Kurfürsten, wobei Joachim sogar sein Schwert gezückt haben soll (was aber bezweifelt wird²⁾), angekündigt wurde, daß er des Kaisers Gefangener sei. Alle Gegenvorstellungen halfen nichts. Am anderen Morgen wandten sich die beiden Bürgen an den Kaiser und stellten ihm vor, wie wortbrüchig sie jetzt erscheinen würden, wenn der Landgraf Gefangener bliebe. Der Kaiser antwortete ihnen, „er mochte dem Landgrafen wohl in der Kapitulation zugesagt haben, daß er nicht in ewiger Gefängnis sollte gehalten werden, daß er ihnen aber dessen gänzlich sollte versichert haben, ihn gar nicht in Kustodien einziehen zu lassen, das wüßte er sich gar nicht zu erinnern, wäre auch sein Wille und Gemüth nie gewesen“³⁾.

Daß Karl V. von vornherein an Gefängnis gedacht hat, beweist sein an König Ferdinand vom 15. Juni 1547 (also vor dem Fußfalle geschriebener) Brief⁴⁾, worauf ihm dieser am 17. Juni antwortete, er möge den Landgrafen aus Klugheit nicht gefänglich einziehen.

Die Kurfürsten trifft der Vorwurf, zu leichtgläubig und voreilig gewesen zu sein und dem Landgrafen Versprechungen gemacht zu haben, ohne Einwilligung des Kaisers, ohne genaue Erwägung der betreffenden Worte, auf die es ankam. Ihre leichtsinnigen Zusagen haben den Landgrafen in die Falle gebracht. Die Behauptung übrigens, daß in der ursprünglichen Fassung der geheimen Punktation die Worte „nicht enig Gefängnis“ gestanden hätten, welche nachher Granvella in „nicht ewig Gefängnis“ verändert hätte, welche veränderte Fassung die Kurfürsten dann bei einem Frühstücke in trunkenem Zustande unterzeichnet haben sollen, diese Behauptung, bis heute noch geglaubt, ist ebenso unwahrscheinlich wie unbewiesen. Lauze, der zeitgenössische Biograph Philipps des Großmütigen, weiß davon nichts. Ebenso findet sich in den 8 starken Konvoluten des Marburger Archivs über Philipps Gefangenschaft, trotz des heftigen und gereizten Briefwechsels über dieselbe, nicht ein Wort davon, auch nicht in den Akten des Berliner Archivs. Außerdem schreibt Granvella am 20. Juni 1547, also an dem Tage nach dem Fußfalle, an die Königin Maria in den Niederlanden von den Kurfürsten: „Ilz se excusarent pour non lavoit bien entendu et navoir peu sy bien assurer l'affaire que sils fussent este gens de lettre“⁵⁾. Der Kaiser erklärt seinem Bruder Ferdinand

¹⁾ Lauze, Philipp der Großmütige, in der Zeitschrift für hess. Gesch. II. S. 239.

²⁾ Droysen, II. 2, S. 308. — Zimmermann, S. 128 (Lauze, S. 240 etc., weiß auch nichts von solcher Ent-rüstung des Kurfürsten.

³⁾ Lauze, S. 242.

⁴⁾ Duller, Neue Beiträge etc., S. 79.

⁵⁾ Lanz, Korrespondenz Kaiser Karls V., II., S. 586.

in einem Briefe vom 23. Juni mit deutlicher Anspielung auf diese Worte der Kurfürsten, er sei auch „kein Gelehrter“ und verstehe die Worte gerade so einfach wie sie u. s. w.¹⁾

Rätselhaft aber ist und bleibt die Täuschung der Kurfürsten. Sollten sie wirklich keine Ahnung von den Absichten des Kaisers gehabt haben? Sollten sie auf so zweideutige Versicherungen hin den Landgrafen völlig harmlos zum Fußfalle bewogen haben? Fast sollte man meinen, sie hätten mit dem Kaiser unter einer Decke gespielt. Aber von Joachim können wir es nicht glauben, und über Moritz liegen keine Beweise vor.

Die zwei Kurfürsten ließen übrigens nicht ab, den Kaiser mit Bitten und Flehen zu bestürmen, daß er den gefangenen Landgrafen losgebe, bis ihnen Karl V. in Naumburg bestimmt erklärte, er werde, wenn sie ihn nicht in Ruhe ließen, den Landgrafen mit nach Spanien nehmen. Da gaben sie vorerst ihr Vorhaben auf. Philipp wurde nach Donauwörth und von da nach Oudenarde in den Niederlanden gebracht, von wo er später nach Mecheln kam. Fünf Jahre dauerte seine Gefangenschaft, und seine Behandlung war so schändlich, daß ihm aller Mut und alles Selbstvertrauen ausgingen. Seine Briefe sind die deutlichsten Zeugen seines Heimwehs, seiner Verzagttheit und seiner vollständigen Ergebung in den Willen des Kaisers.

Nach dem ausdrücklichen Wunsche ihres Vaters mahnten die Söhne Philipps die beiden Kurfürsten nicht eher, als bis die Kapitulationspunkte erfüllt waren, sich ihrem Versprechen gemäß in Kassel als Geißeln zu stellen. Dann wurden sie auf den 7. August, hernach auf den 7. September, alsdann auf den 1. November, ja den 15. Dezember zur Stellung in Kassel aufgefordert²⁾. Aber sie kamen nicht. Kurfürst Moritz meinte am 3. August, es werde dem Landgrafen mehr genützt, wenn sie frei blieben; als wenn sie auch gefangen wären, teils weil der Kaiser dies nicht gern sähe und den Landgrafen nur noch härter behandeln würde, teils weil sie als Freie den Kaiser eher mit Bitten angehen, kurz mehr für den Landgrafen thun könnten. So ließen sich die beiden Kurfürsten am 1. Oktober 1547 von den drei Söhnen des Landgrafen schreiben: sie wüßten doch, was sie versprochen und schriftlich gelobt, sie hätten Vertröstungen über Vertröstungen gegeben, aber nun werde ihr Vater schon im vierten Monate gefangen gehalten, sodaß es fast scheine, „als hätten sie ihre Versicherungen und Geleitschreiben mit kaiserlicher Einwilligung gegeben.“ Da erheische es ihre kindliche Fürsorge, sich nicht länger hinhalten zu lassen, und forderten sie deshalb die beiden Fürsten bei ihren kurfürstlichen Ehren und ihrer Verpflichtung auf, sich den 1. November 1547 in Kassel zu stellen. Die Kurfürsten erschienen aber weder im Jahre 1547, noch 1548, noch 1549 und so fort bis zum Ende von Philipps Gefangenschaft. Sie petitionierten wohl für den Landgrafen, aber ihr Fürstenwort hielten sie ihm nicht.

Von allen Seiten liefen Bittschriften für den Landgrafen bei dem Kaiser ein. Herzerreißend ist der letzte Brief der von Philipp so zurückgesetzten Gemahlin Christine an den Kaiser vom 19. März 1549, worin sie vier Wochen vor ihrem Tode ihr körperliches Elend schildert und die Sehnsucht ausspricht, sich über wichtige Angelegenheiten vor ihrem Abscheiden noch einmal „vertraulich und freundlich“ mit ihrem Gemahle unterreden zu dürfen. Ihr Fußfall vor dem Kaiser hatte nichts geholfen, dieser Brief half auch nichts. Karl V. blieb

¹⁾ Duller, S. 85. — v. Heister, über die Gefangenschaft Philipps des Großmütigen, S. 38 bis 41.

²⁾ Die sämtlichen Angaben über die Verhandlungen mit den beiden Kurfürsten sind den Akten des Marburger Archivs entlehnt.

unerbittlich, selbst gegen seine Geschwister und seinen Sohn Philipp, die ebenfalls für den Landgrafen baten. Und doch mit welchem Vertrauen war Philipp von Hessen nach Halle gegangen! Das sehen wir aus seinem Briefe an König Heinrich II. von Frankreich vom 15. Juni 1547, 4 Tage vor der Gefangennehmung¹⁾. Daß er dann, als er sah, daß alles nichts half, weder die Erfüllung der Kapitulation, noch die Fürbitten der Kurfürsten und anderer Stände, zu jenem unglücklichen Fluchtversuche in Mecheln vom 22. Dezember 1550 aufforderte, der freilich seine Lage verschlimmerte, kann ihm Niemand verdenken. Karl V. verlangte vom Landgrafen und seinen Söhnen, daß sie das Verpflichtungsschreiben der Kurfürsten auslieferten, ja verbot diesen sogar, dessen es nicht einmal bedurfte, dem Einstellungsverlangen der jungen Landgrafen Folge zu leisten, da Philipp von Hessen als Rebell seine Strafe vollständig verdient hätte²⁾.

Der Kaiser merkte eben nicht, welche Bewegung unter den Protestanten über das Interim (1548) und den kaiserlichen Absolutismus in Norddeutschland im Gange war. Derselbe Johann von Brandenburg, der ihm so eifrig im Schmalkaldischen Kriege gedient hatte, war der Stifter eines Fürstenbundes gegen ihn geworden³⁾. Die Herzöge von Preußen, Braunschweig, Mecklenburg und Pommern, die Landgrafen von Hessen und — Kurfürst Moritz von Sachsen wurden gewonnen, dazu verschiedene Städte und namentlich, worauf man das größte Gewicht legte, König Heinrich II. von Frankreich. Es fanden Versammlungen zu Dresden (20. Februar), Torgau (21. April), Friedewald (6. Oktober 1551) statt, deren Zweck war, die Aufrechterhaltung der Augsburgerischen Konfession, die Befreiung des Landgrafen und die Erlösung des Reiches von dem kaiserlichen Absolutismus den Bundesmitgliedern ans Herz zu legen. Kurfürst Joachim zeigte sich auch hier unschlüssig und lau. Hatte er doch ruhig eine Anzahl Geistliche aus seinem Lande gehen lassen, welche das von seinem Hofprediger Dr. Johann Agricola mit ausgearbeitete Interim nicht befolgen wollten⁴⁾. Im September 1551 war er aus Ängstlichkeit einmal vom Fürstenbunde zurückgetreten, aber nachher durch die Aussicht auf das Erzstift Magdeburg und das Bistum Halberstadt wieder dafür gewonnen worden.

Anfangs Oktober 1551 entzweite sich im heftigen Wortwechsel Markgraf Johann von Brandenburg auf dem Jagdschlosse zu Lochau mit dem Kurfürsten Moritz und trat vom Fürstenbunde, dessen Seele er bisher gewesen war, zurück. Er wäre auch ohnedies nicht weiter mit Moritz gegangen, da er nur für ein Defensivbündnis war. Moritz gewann dagegen den jungen Markgrafen Albrecht, einen raufflustigen Fürsten, welcher aber nicht zuverlässiger war als er selbst, der seine Parteigenossen verlassen und dem Kaiser gedient hatte, um nun „mit des Kaisers eigenem Heere“, das er gegen Magdeburg befehligte, im geheimen Einverständnisse mit den Belagerten gegen den Kaiser selbst zu ziehen.

Am 3. Februar 1552 erließ der französische König Heinrich II. aus Fontainebleau ein gedrucktes Manifest an alle Stände des deutschen Reiches, worin er sie zum Aufstande gegen den Tyrannen Karl V. und zum Anschlusse an den König von Frankreich als den „Vindex libertatis Germaniae et principum captivorum“ aufforderte. „Wir wollen“, heißt es hier,

¹⁾ Lanz, II. S. 653.

²⁾ Lanz, II. S. 52.

³⁾ Voigt, der Fürstenbund gegen Kaiser Karl V. in Rauners histor. Taschenbuche, III, S. 28 bis 157.

⁴⁾ Voigt, Fürstenbund S. 28.

„menniglichen hiermit kunth thun, welches wir mit Got dem almechtigen bezeugen, auch bei unsern Kön. wahren Worten sagen und bekrefftigen, daß wir auss diesem mühseligen schweren und gefährlichen Vorhaben grossen unkosten, auch Sorge und Gefahr unserer eigenen Person keynen anderen Nutz oder gewinst suchen noch verhoffen, dann dass wir auss freiem Königlichem gemüt die freiheydt der Teutschen Nation und des heiligen Reichs zu fördern gedenken und das wir hierdurch ein unsterblichen Namen wie hievor zeitten Flaminio in Grecia beschehen, in effectu zu erlangen gedenken. Nemlich das alle Fürsten und Stende, auch Stett des Heyligen Reichs von der erbarmlichen dienstbarkeit, darmit sie jetzunder beschwerdt seindt und sonderlich unter andern die beyde Fürsten, unsere liebe Vettern und Freundt Herr Johann Friedrich der Elder, Herzog zu Sachsen etc., und Herr Philips Landgraw zu Hessen, Grave zu Katzenellenpogen etc. jrer so langwirigen harten und unfürstlichen gefencknuss durch unsere hülff möchten erledigt und jrer alten löblichen freiheit widerumb restituirt werden¹⁾).

Im Jahre 1552 begannen die Rüstungen. Moritz hatte nochmals einen Güteversuch gemacht und um Befreiung seines Schwiegervaters gebeten. Die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, lautete die Antwort, sollten selbst zum Kaiser kommen, um mit ihm die fragliche Angelegenheit zu besprechen. Moritz ging nicht hin. Wozu, dachte er mit Recht, solche Weitläufigkeiten, da doch der Kaiser allein entscheiden kann? Er und sein Schwager Wilhelm von Hessen waren jetzt fest entschlossen, mit den Waffen zu ertrotzen, was ihnen nicht gutwillig gewährt wurde, so sehr auch der ängstliche Joachim und der eingeschüchterte Landgraf Philipp davor warnten²⁾).

Am 26. Juli 1552 schrieb Landgraf Wilhelm aus seinem Feldlager vor Frankfurt a/M. an den Kurfürsten von Brandenburg³⁾:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Landgraw zu Hessen . . . entpieten hiermit dem hochgeborenen Fürsten Hern Joachim Marggraven zu Brandenburgk des heiligen römischen Reichs Erzkämmerern und Kurfürsten. . . — Unserm freundlichen lieben Oheimen und Schwager Unser freundlich dienst und und was wir liebs und guts vermögen.“

„Und stellen In keinen Zweifel, E. L. wissen sich genugsam znerindern, aus was beweglichen Und wessenlichen Ursachen wir dieselbe nun etzliche Jar hero vielmals ganz ernstlich erfordert, sich Irer gethanen hohen Obligation nach einzustellen — daruff aber Ir und alweg, E. L., ein Zeit mit diesem Und das andere Mal mit Jehnem ausflucht gesucht dadurch sie sich solcher einstellung bis uf diesen tag enthalten, da es auch letzlichen auf dem beruhet hat, das villeicht die Zu Passow Jungst verflossene Handlung E. L. einstellens entnomen haben.

„Nachdem wir aber Spuren und befinden, das solche passowische tagleistung und Handlung nichts anderst den eitel Betrug und gerede gewesen ist, Zu dem uns von weitem angelangt, das E. L. nit allein an dem, das sie sich nicht einstellen, begnüge, Sondern mit andern leuthen In heimlichen practicken stehen sollen, die unserm Jetzo vorhabenden werck und also der widdererledigung unsers geliebten Hern vatters genzlich zuwider fallen, So thun wir E. L. hiermit abermals und einss vor all ganz ernstlich ersuchen, das sie sich mit

¹⁾ Aus dem Marburger Archiv.

²⁾ Voigt, S. 167, — Duller, S. 212.

³⁾ Aus dem Marburger Archiv.

Iren selbst leib Inwendig 14 tagen nach uberreichung diesser schrift allhie vor frankfurth oder wo wir die Zeitt unser Lager haben werden, einstellen und daran mit nichten verhinderung erscheinen lassen, dan solte es abermals verpleiben (wie wir gestalten sachen nach keineswegs vorsehen), so wurden wir gemussigt, E. L. nicht allein bei unserem kriegsvolck, sonder aller menniglich auszuschreiben und Zuruffen vor einen solchen man, der weder ehr, ware Zusage noch glauben halte — Ja der auch dafür wirs ahnen und halten müssen, Unsern Vatter mit bösem fursatz in diesse noth gefurth, geliffert Unnd sein L. und uns alle darin so schentlich und ubel sticken lisse, danach wisse sich E. L. zu richten Unnd seind derselben sonsten freuntlichen willen Zuerzeigen geneigt.“ — Das war dentlich. Joachim aber erschien nicht. Doch bedurfte es dessen auch nicht mehr. Durch eine kühne und rasche Bewegung gegen Innsbruck hatte Moritz den Kaiser zur Flucht nach Kärnten und zu Zugeständnissen genötigt, welche sein Bruder Ferdinand mit den protestantischen Ständen zu Passau verhandeln sollte. Kurfürst Joachim spielte den Vermittler.

Was Landgraf Wilhelm in seinem Lager vor Frankfurt a/M, wie wir sahen, noch mißtrauisch bezweifelte, wurde verlangt und bewilligt. Philipps des Großmütigen Befreiung war eine der Hauptbedingungen des Passauer Vertrages.

Wie Freude überhaupt versöhnlich macht, so führte sie auch zu einer Aussöhnung des Landgrafen Wilhelm mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, und dieser antwortete ihm am 10. Oktober aus Köln an der Spree also:

„Wir haben E. L. schreiben lesend vernomen. Und haben nichts lieberes gehort, den das der Hochgeboren furst, unser freuntlich lieber Oheim, Schwager, Bruder und Gefatter, Herr Philipp Lantgraff zu Hessen — . — E. L. geliebter Herr und Vater numeher wiederumb auf freyen fuss kommen, ledig und loss worden, Uns ist je und allewege nichts beschwerlicheres und höheres angelegen gewesen, dann s. L. ledigung, Und hetts uns kein mensch keine liebere potschafft bringen mogen als diess“¹⁾.

Übrigens machten die Ereignisse der letzten Jahre eine allgemeine Versöhnung der drei erbverbrüderten Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen notwendig, sollte das Werk der Vorfahren nicht wieder untergehen. Schon im Herbst 1553 wollte man die Erbverträge zu Zeitz erneuern. Bis zum Juni 1554 zogen sich die Verhandlungen hin, bis die Krankheit des Kurfürsten August von Sachsen sie unterbrach. Der Kaiser war ängstlich den Verhandlungen gefolgt und hatte sich möglichst genau darüber referieren lassen²⁾.

Endlich kam am 6. März 1555 eine Versammlung der Erbverbrüderten in Naumburg zustande. Sonnabend nach Invocavit (9. März) wurde die Erbeinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen und am 12. März die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen erneuert³⁾.

Zwar hatte Brandenburg auch um eine Revision und Erneuerung der Erbverbrüderung von 1457 gebeten, aber dieselbe kam nicht zur Ausführung⁴⁾. Dagegen einigte man sich

¹⁾ Aus dem Marburger Archive.

²⁾ Lanz III, S. 589—635 und S. 649—655.

³⁾ Vergl. die Urkunden im Marburger und Dresdener Archive.

⁴⁾ Löning, S. 42. Hiernach sind die Angaben bei Lauze, S. 460 und Droysen, II. 2, S. 377 u. A. zu berichtigen, welche behaupten, daß die Erbverbrüderung auch mit Brandenburg erneuert worden sei.

auf dem Grunde der Augsburger Konfession über einen Religionsvertrag behufs gemeinsamen Zusammenhaltens auf dem ausgeschriebenen Reichstage zu Augsburg. Hier wurde endlich der heißersehnte Religionsfriede (26. Sept. 1555) geschlossen, welcher die streitenden Parteien zwar versöhnte, aber in dem *reservatum ecclesiasticum* den Keim neuer Religionskämpfe enthielt.

4. Kapitel.

Das nachreformatorische Zeitalter vom Augsburger Religionsfrieden bis zur Herausgabe des Konkordienbuchs (1555—1580).

Landgraf Philipp war nach seiner Rückkehr aus Mecheln jener Mann nicht mehr, als welchen er sich in seinen Kämpfen gegen Franz von Sickingen, Thomas Münzer, die Wiedertäufer zu Münster, sowie gegen den Kaiser und dessen Bruder Ferdinand gezeigt hatte. Die lange Gefangenschaft hatte ihn körperlich und geistig gebeugt und gebrochen. Aber seinen melanchthonischen Grundsätzen blieb er treu bis ans Ende.

Mit Brandenburg war seit dem Passauer Vertrage wieder ein leidliches Verhältnis eingetreten. Indessen berührte die Korrespondenz doch nur selten einmal das politische Gebiet; meistens beschränkte sie sich auf Mitteilungen von Jagderlebnissen und Familienereignissen, auf Zusendungen von Zeitungen und auf Bitten um Gefälligkeiten, wie zollfreie Durchfuhr von Wein, Ablass von Einbecker Bier und dergl.

Auf dem Fürstentage zu Naumburg (1561), wo sich die evangelischen Fürsten auf Grund der Augsburger Konfession wieder einigten, aber die strenglutherischen Herzöge von Sachsen über die Rechtgläubigkeit abermals Streit anfangen und sich absonderten, wurden die Erbverträge zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen erneuert, und zwar dieses Mal mit einer Nebenerklärung betreffs gemeinsamer Aufrechterhaltung der Augsburger Konfession, sowie gegen Landfriedensbrecher und gegen Landstreicher¹⁾.

Am 31. März 1567 starb zu Kassel Philipp von Hessen, dem die Geschichte den Beinamen „der Großmütige“ gegeben hat, 63 Jahre alt, nach einer 49jährigen thatenreichen, freud- und leidvollen Regierung.

Unglücklicherweise befolgte er nicht das Prinzip des Albrecht Achilles von Brandenburg, sein Land ungeteilt auf die Nachkommen zu vererben, sondern verteilte das Hessenland unter seine 4 Söhne, so daß der älteste, Wilhelm, die Hälfte mit Kassel, Ludwig ein Viertel mit Marburg, Philipp ein Achtel mit Rheinfels und Georg ein Achtel mit Darmstadt erhielt. Die Erbeinigungen zwischen den Brüdern halfen nicht viel, da bald die Religion, bald die Politik eine Spaltung zwischen ihnen hervorrief.

Landgraf Wilhelm IV. (1567—1592) war weit weniger kräftig und stattlich, als sein Vater, aber doch ein Fürst, der nicht nur durch die Vielseitigkeit und Gründlichkeit seines Wissens (namentlich in der Geschichte und Litteratur des Altertums, sowie in der Physik, Mechanik und Astronomie), sondern auch durch ein klares und unparteiisches Urteil über die Zeitverhältnisse und durch ein mit Freundlichkeit verbundenes festes Auftreten bei allen Zeitgenossen zu imponieren wußte.

¹⁾ Rommel, hess. Gesch. IV, Anm. S. 395.

Im März 1568 forderte er wiederholt seinen Bruder und die übrigen protestantischen Fürsten Deutschlands zu einem evangelischen Bunde gegen etwaige Übergriffe Frankreichs und Spaniens auf; aber dieser Plan scheiterte an den Bedenken der Kurfürsten August von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg¹⁾, die sich in keine Unternehmung ohne Kaiser und Reich einlassen wollten. Auch die Aufforderung der Königin Elisabeth von England und des Prinzen Heinrich von Navarra durch den Kurfürsten von der Pfalz im Jahre 1569 hatte keinen Erfolg, weil Kursachsen, Brandenburg und Braunschweig es verschmähten, mit Calvinisten einen Bund zu schließen.

In demselben Jahre empfahl Landgraf Wilhelm den beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg das Konkordienwerk des Tübinger Propstes und Kanzlers Jacob Andreä; aber die nachher eingemischte Ubiquitätslehre im Kapitel vom Abendmahle veranlaßte den melanchthonisch gesinnten Landgrafen, seine Hand von einer solchen Vereinigung der Protestanten zurückzuziehen²⁾.

Am 8. März 1577 schreibt Landgraf Wilhelm dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, der 1571 seinem Vater Joachim II. in der Regierung gefolgt war, auf die Zusendung des Torgischen Buches also:

„Und seindt mit E. Lbd. enig, das sie (die Theologen) bey der In der alten Christlichen Kirchen angenommener vnd herbrachter, auch in Gottes wortt gegründeter weiß Zuredden vnd zu lehren Pleiben ließen, und nicht gestatteteten, daß sie In die vnbegreifliche geheimbnussenn Gottes, mit erregung vorwüziger unerbawlicher fragen, tieffer inquiren, noch grüblenn durfften, als was In Gottes wortt offentbartt worden Ist“³⁾.

Ein Jahr später meint der Landgraf in einem Briefe an den Kurfürsten August von Sachsen, man habe das Konkordienwerk lieber unterlassen sollen, „da es nicht zur concordia, sondern zur discordia und distraction, nicht ad aedificationem, sondern ad destructionem beitrage.“ Dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, dem Gubernator und Herzoge von Preußen, schrieb er am 22. Mai 1578, man solle sich vor dem ehrgeizigen Streben der Theologen hüten, welche das arme Volk beirrten und verwirrten und wieder in ein neues Papsttum zurückführten. Man solle sich, dem Sprichworte nach, das Seil nicht über die Hörner bringen lassen.

In einem postscriptum Wilhelms an den Pfalzgrafen vom 8. Oktober 1579 heißt es, er habe den kursächsischen und kurbrandenburgischen Kanzlern in Kassel gesagt, es sei viel besser gewesen, wenn man „die hohen und subtilen Fragen aus dem Konkordienbuche gelassen und das scriptum allein auf Gottes Wort“ gestellt hätte. Das hätten sie zugegeben und, gefragt, warum sie es nicht hätten umarbeiten lassen und noch thäten, hätten sie geantwortet, das ginge nicht, weil schon viele unterschrieben hätten. Und als er (der Landgraf) ihnen gesagt, die unterschrieben hätten, würden doch auch noch einmal unterschreiben, da hätten die Gesandten das bezweifelt, woraus man sehen könne, daß mancher von jenen „non praemeditate et inconsiderate, metu vel autoritate aliorum ductus“, subscribiert habe⁴⁾.

¹⁾ Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II, S. 185—195 und Droysen, Gesch. der preussischen Politik II, 2, S. 438—441.

²⁾ Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II, S. 267 etc.

³⁾ Aus den Religionskonkordienhandlungen und Schriften von 1575—1577 im Marb. Archive.

⁴⁾ Aus den Religionskonkordienhandlungen und Ausschreiben V von 1579 daselbst.

Am 25. Februar 1580 läßt sich der Landgraf den drei Kurfürsten von Sachsen, Plalz und Brandenburg gegenüber, welche die Konkordienformel unterschrieben hatten und ihn zur Unterschrift veranlassen wollten, also vernehmen:

„Derohalben, vnd das wir alle die propositiones, so Im Concordien-Buch gesagtt, Wir Aber In der heiligen Schrift, Symbolis, vnd Augspurgische Confession nirgend finden, nostra approbatione nicht confirmiren können, Sollen vns E. LLd gewiß glauben, das wir darzu, wie vorgemeltt, von niemand verleyttet, auch kein ambitio oder etwas privati, Sondern alleyn vnser gewissen, das wir dasselbig, wie wir Zuthunn schuldig, gern reyn behalten wollen, treybt vnd zwingtt¹⁾).

Hernach heißt es weiter, in den Symbolen, der Augsburgischen Konfession und deren Apologie, sowie in der epistola Leonis ad Flavianum sei über die Person Christi das Nötige gelehrt, und deshalb sei es besser gewesen, man habe alle Weiterungen über diesen Artikel zur Verhütung schädlicher Trennungen gelassen, auch aus „Chur- vnd furstlicher gewaltt den Theologis frenum“ imponirt, von dießen hohenn vnd vnausforschlichen sachen, nicht weytter zu disputiren oder die Christliche Kirche zu vernruigen, den Ja der heilige Geist durch das außerwelte werkzeug den heilig Paulum ganz trewlich vnd ernstlich warnett der thorichten vnd vnnutzen fragen sich Zuentschlagen, dieweyll sie nurt Zank gebahren vnd nichts nutzen, den zu verkeren, die so da Zuhören. 2. Timoth. 2. Item Zu meyden die vngeystliche Lose geschwetz vnd das getzenk der falschvernunften Kunst, welche etzliche vorgeben vnd fehlen des Glaubens vnd wollen der Schrift Meister sein. 1. Timoth. 1 et 6.²⁾

Die Konkordienformel, die im Jahre 1580 zu ihrem Abschlusse kam, brachte, wie Landgraf Wilhelm von Hessen vorausgesagt hatte, einen Zwiespalt zwischen die evangelischen Stände Deutschlands und trug nicht wenig zu den großen Fortschritten der katholischen Reaktion bei. In ihr haben wir auch vor allen Dingen die Ursache zu finden, daß die Korrespondenz zwischen den fürstlichen Häusern von Hessen und Brandenburg sich meist wieder auf Familien- und Jagdnachrichten beschränkte. Trotzdem aber hielt doch die alte Erbverbrüderung und Erbeinigung noch soweit vor, daß in den Jahren 1575—1580 Brandenburg dem Landgrafen Hülfe gegen etwaige spanische und dieser dem Kurfürsten Hülfe gegen etwaige polnische Angriffe versprach. Auch bat Kurfürst Johann Georg von Brandenburg den Landgrafen am 26. August 1575, während seiner Abwesenheit auf dem Reichstage zu Regensburg sich seiner Kurlande mit Rat und That anzunehmen, worauf Landgraf Wilhelm bereitwilligst einging.

5. Kapitel.

Von der Herausgabe des Konkordienbuches bis zum Abschlusse der protestantischen Union (1580—1608).

In dem Testamente des Landgrafen Wilhelm IV. vom 25. Juni 1586 ermahnt derselbe seinen Sohn Moritz: „Unßere freundtliche liebe brüder, deßgleichen beide Churfürsten Sachsen und Brandenburgk, wie auch den Hertzogen von Wirttemberg, alß seinen engsten

¹⁾ Aus den Religionskonkordienhandlungen und Ausschreiben VI von 1580 daselbst.

²⁾ A. a. O.

freundt und Agnaten, soll er in uffsicht undt ehren halten, undt ihr treuer freundt sein, auch sich fleißig trachten und hüten, daß ehr sich in guten vätterlichen freundtlichen vertrauen undt Corresponentz mit Ihren allerseits Lbd hinbringen¹⁾).

Nachdem schon wiederholt in den Jahren 1571 und 1574 von Brandenburg aus der Versuch gemacht worden war, eine für das kurfürstliche Haus günstigere Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen zustande zu bringen, kamen die 3 erbverbrüdereten Staaten 1587 zu Naumburg an der Saale zusammen und erneuerten am 5. Juli²⁾ ihre in den Jahren 1487, 1537 und 1555 vollzogene und am 9. November die anno 1457 verabredete Erbverbrüderung, jedoch mit der Änderung, daß Brandenburg nicht erst nach dem Aussterben der beiden anderen Häuser in sein Erbrecht eintreten, sondern jedes derselben mitbeerben solle und zwar zu einem Dritteile. Demnach sollte von Sachsen, wenn sein Fürstenhaus aussterbe, Brandenburg $\frac{1}{3}$, Hessen $\frac{2}{3}$ mit der Kurwürde, von Hessen in demselben Falle Sachsen $\frac{2}{3}$, Brandenburg $\frac{1}{3}$, von Brandenburg (die Gebietsteile jenseits der Oder ausgenommen) Sachsen $\frac{1}{2}$, Hessen $\frac{1}{2}$ mit der Kurwürde erben, so daß Hessen jedesmal die Kurwürde miterben sollte³⁾.

Eine Folge dieser erneuerten Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen den 3 fürstlichen Häusern von Sachsen, Brandenburg und Hessen ist der Briefwechsel zwischen dem Landgrafen Wilhelm und dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg zu Ansbach im Jahre 1588, welche Korrespondenz des Landgrafen, zwar nicht mit dem Kurfürsten von Brandenburg selbst, aber doch mit einem angesehenen und einflußreichen Mitgliede des brandenburgischen Hauses geführt, die verschiedene Stellung der Häuser Hessen und Brandenburg zur Konkordienformel und zum strengen Luthertume deutlich offenbart.

Dieser Briefwechsel, der des Landgrafen freie protestantische Gesinnung deutlich erkennen läßt, endigte mit einer Einladung an denselben nach Bayreuth und mit seiner Vermittlung zwischen dem Markgrafen und der Stadt Nürnberg.

Die letzten 12 Jahre des 16. Jahrhunderts weisen zwar keine zusammenhängende Korrespondenz zwischen Hessen-Kassel und Brandenburg auf, zeigen aber doch, daß dieselben immer in Fühlung blieben mit einander und mit den Zeitereignissen.

So schreibt der Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg (der spätere Kurfürst von Brandenburg) dem Landgrafen Wilhelm IV. in den Jahren 1588 und 1589 über die Ränke der Papisten und bittet ihn, sich nebst den übrigen evangelischen Reichsständen, besonders den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, mit einem Gesuche an den Kaiser zu wenden um Verhütung des Drucks seitens der Papisten auf die evangelischen Mitglieder des Domkapitels zu Straßburg und des Rates zu Aachen.

Am 15. September 1589 schreibt der Kurfürst Johann Georg von Brandenburg an den Landgrafen:

„Sonsten confirmiren sich die Zeitungen von dem schendtlichen Mordt des Königs in Frankreich von allen ortten hero doch mitt ganz ungleichen umbstenden, dann gestern haben wir von einem andern ortt bericht bekommen, das der Mönch Dominicaner Ordens, welcher

¹⁾ Aus dem Marburger Archive.

²⁾ Nicht am 8. Juli, wie der Verfasser der Nachrichten zur sächs. Gesch., Kopp u. A. annehmen.

³⁾ Unrichtig ist es, wenn Löning S. 51, mit Berufung auf Müller (Reichstagstheater I S. 581) und Hellfeld (Beiträge I S. 77) annehmen, daß 1587 nur eine Erbeinigung zwischen Sachsen und Hessen abgeschlossen worden wäre.

diesen Mord hatt begangen, von einem Engel in einem gesichte hierzu sey ermahnt worden, Welches Er dann mit seinen Brüdern in guetten Rath gestellt, ob Er demselben gehorsamen sollte oder nicht, die Imme dann solches zu wergk zu richten zum höchsten gerathen, Und Imme zu Gemüth geführet, das man einen öffentlichen Tirannen, wie Hennricus 3 gewesen, ob man gleich keinen außtrucklichen Göttlichen befehlich hette, mitt list wol hinrichten möchte, Zuge-
schweigen, do man einen außtrucklichen befehlich wie ehr von dem Engel hette“.

Am 7. Sept. 1592 condoliert der Markgraf Georg Friedrich zu Onolzbach dem Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel zu dem am 15. August erfolgten Abscheiden seines Vaters und eröffnet mit ihm eine lebhaftte Korrespondenz, wie denn auch der Kurfürst Johann Georg von Brandenburg den jungen Landgrafen, mit Bezug auf ihre Verwandtschaft und Erbverbrüderung, im Briefe vom 12. Mai 1593 seiner aufrichtigen Freundschaft versichert.

Daß diese Freundschaft, welche der Kurfürst Johann Georg in Aussicht stellte, nicht über die bestehenden guten Familienbeziehungen hinausgegangen sein wird, läßt sich bei einem so schroffen und engherzigen Fürsten, der von seinem exklusiven Luthertume gar nicht abließ, schon erwarten. Die Jülichische Erbfolge und die Bedrängnisse der evangelischen Städte Aachen und Straßburg waren die einzigen Gegenstände seiner politischen Korrespondenz mit Hessen.

Am 20. Oktober 1594 wohnte Landgraf Moritz der Vermählung des Erbprinzen Johann Sigismund mit Anna von Brandenburg in Königsberg bei. 4 Jahre darauf starb Johann Georg. Da wurde denn der Landgraf angegangen, über einige Punkte des Testamentes zwischen der Witwe des Kurfürsten und ihrem Sohne Joachim Friedrich (1598 bis 1608) zu vermitteln. Auch im Jahre 1599 wurde Moritz um seine Vermittlung gebeten, nämlich zwischen dem neuen Kurfürsten und seinen Stiefbrüdern Christian und Joachim Ernst. Aber auch zwischen Joachim Friedrich und Moritz kam es zu keinem politischen Verständnisse. Jener war wohl nicht so engherzig und fanatisch, wie sein Vater, er sah die Melancthonianer und die Reformierten auch als evangelische Christen an; aber mit ihnen sich enger zu verbinden, hinderte ihn doch die Rücksicht auf das strenglutherische Kursachsen, so sehr auch Elisabeth von England, Heinrich IV. von Frankreich und der Kurfürst von der Pfalz auf die Gefahren der Uneinigkeit, der katholischen Reaktion gegenüber, aufmerksam machten und zu einer großen protestantischen Union drängten.

Die protestantischen Unionsversuche reichen bis in die Jahre 1568 und 1569 zurück. Aber Furcht vor dem Kaiser und Spanien, Mißtrauen gegen Frankreich und Abneigung gegen die Reformierten hielten Sachsen und Brandenburg lange Zeit von einem Bündnisse mit anderen protestantischen Staaten zurück. Ja sie standen sogar im Verdachte, eher mit einem Karl IX. von Frankreich gegen die reformierten Hugenotten, als mit diesen gegen den Jesuitismus zu sympathisieren. Erst in den Jahren 1590 und 1591 wurden zu Plauen und Torgau zwischen den Kurfürsten Johann Casimir von der Pfalz und Christian von Sachsen wirkliche Ansätze zu einer protestantischen Union gemacht. Allein mit dem baldigen Tode dieser beiden Kurfürsten zerrann auch das kaum begonnene Unionswerk.

Johann Georg von Kurbrandenburg war nicht der Mann, aus dem gewohnten Geleise herauszugehen und etwas für die Sache des Glaubens zu wagen, was ihn in Unannehm-

lichkeiten mit dem Kaiser und mit Kursachsen hätte bringen können; und Hessen-Kassel sah sich doppelt gebunden, teils durch seine Familienverträge mit Hessen-Marburg und Hessen-Darmstadt, die streng lutherisch waren und sich nicht gern in gefährliche und kostspielige Unternehmungen einlassen wollten, teils durch seine Erbverträge mit Sachsen und Brandenburg.

So verliefen die Unionstage zu Heilbronn (1594), zu Heidelberg (1595), zu Amberg (1596), zu Frankfurt (März 1599) ohne Resultat. Man drohte wohl auf dem Reichstage zu Regensburg (1598) mit der Verweigerung der verlangten Beisteuer zu einem Türkenkriege, wenn nicht die Hofprozesse abgeschafft und einige die Religion betreffenden gravamina berücksichtigt würden. Aber zu einer Vereinigung der Protestanten kam es nicht. Vergebens riefen die Niederländer, Elisabeth von England und Heinrich IV. von Frankreich um Hülfe gegen die Spanier. Selbst als die letzteren unter Mendoza die Jülicher Lande fürchterlich heimsuchten (1598), blieb es bei der Reichsexekution und bei der Aufstellung eines von dem Herzoge von Braunschweig und dem Markgrafen von Ansbach angeworbenen Heeres von 12,000 Mann. Zu größeren Opfern, welche der Herzog von Braunschweig forderte, — er wollte ein Heer von 30,000 Mann ins Feld gestellt sehen — war auf der Konferenz der korrespondierenden Stände zu Frankfurt, außer Kurpfalz, Kurbrandenburg, Braunschweig und Hessen-Kassel, niemand bereit. Streitigkeiten über den Oberbefehl entzweiten dann wieder den Landgrafen Moritz mit Christian von Anhalt und Heinrich Julius von Braunschweig, so daß Braunschweig und Hessen-Kassel gesondert Truppen in die Rheinlande schickten, welche bei einem Ausfalle der Spanier aus der belagerten Stadt Rees in wilder Flucht auseinanderstoben. Zum Glücke für Deutschland zog Mendoza von selbst weg in die Niederlande (1599.)

Auch der Konvent zu Friedberg (Aug. 1599) verlief resultatlos, da Hessen ohne Sachsen und Brandenburg, seine Erbverbrüderten, keinen Sonderbund schließen und Sonderinteressen, wie die Jülichische Erbschaft, ausgeschlossen sehen wollte. Dazu kamen noch die Forderungen für die auf dem schmählichen Zuge gegen die Spanier gebrachten Kriegsoffer Hessens und Braunschweigs, welche noch mehr Uneinigkeit säten. Und Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg wollte lieber seinen Sohn Johann Georg, den gewählten evangelischen Administrator von Straßburg, zum Verzicht auf das Bistum, zu Gunsten des Kardinals von Lothringen, bewegen, als durch einen etwaigen Krieg für ihn in seiner Ruhe gestört werden¹⁾.

Im Februar 1600 wurde noch einmal eine Zusammenkunft der korrespondierenden Stände zu Frankfurt am Main gehalten, aber auch hier kam es noch nicht zur Union.

In den Jahren 1603 und 1604 verlor die Kurpfalz ihre zuverlässigsten Bundesgenossen durch den Tod, den Herzog Johannes von Zweibrücken, den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach und den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden. Dann kam sie durch die Umtriebe des Herzogs von Bouillon, jenes unruhigen Hugenottenführers, dessen sie sich gegen seinen König Heinrich IV. von Frankreich annahm, in ein gespanntes Verhältnis zu diesem Monarchen. Allein Heinrich IV. verzieh dem Herzoge von Bouillon, der sich ihm unterwarf (1606), und setzte seine Beziehungen zu den Korrespondierenden fort, nachdem er seit der Reise des Landgrafen Moritz nach Paris (1602) in eine nähere Beziehung zu diesem hochbegabten und bei allen protestantischen Ständen hochangesehenen Fürsten getreten war²⁾.

¹⁾ Ritter, Gesch. der Union, I. Band. S. 222.

²⁾ Rommel, Correspondance inédite de Henri IV. et du landgrave de Hesse.

Am 27. Oktober 1602 schrieb der französische König an seinen Gesandten Bongars über den Landgrafen:

„Mon cousin le landgrave Maurice de Hesse a pris congé de moy pour s'en retourner en son pais. Je suis tres aise et tres content de l'avoir veu. Car c'est un prince tres vertueux, plein de bonne volonté à l'avancement du bien public, propre et capable pour y servir et encores plus desireux de s'en rendre digne“.

Auch schreibt der König an Bongars, er habe den Landgrafen zum colonel general des gens de guerre allemands ernannt, die er zu seinem Dienste ausheben wolle, mit einer jährlichen Pension von 36,000 livres¹⁾.

Leider trat 1603 eine eifersüchtige Verstimmung zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen Moritz ein, welche bis zum März 1604 anhielt²⁾. Zu dieser Zeit fand wieder eine Versammlung der Unionsfreunde zu Heidelberg statt, wo der Landgraf den Zutritt der ihm verbündeten Kurhäuser von Brandenburg und Sachsen und ein Verständnis mit Frankreich verlangte. Allein der Kurfürst von der Pfalz glaubte, daß Sachsen nur auf der Grundlage der unveränderten Augsburgischen Konfession zu einer Union geneigt sein würde, und wünschte den Zutritt Hessens und Brandenburgs ohne Sachsen. Hiermit waren aber diese nicht einverstanden und zogen vielmehr, trotz der Bemühungen Christians von Anhalt, im Auftrage des Kurfürsten von der Pfalz die Bedenken des Landgrafen zu beseitigen, eine Erneuerung ihrer Erbeinigung mit Sachsen vor³⁾. Auch Heinrich IV. näherte sich jetzt Sachsen wieder.

So resultatlos standen die Dinge der Unionshandlungen noch zu Anfange des Jahres 1607, als das Schicksal einer einzigen Stadt die Gemüter aller protestantischen Länder aufs tiefste erregte. Es war die Stadt Donauwörth, an welcher Herzog Maximilian von Baiern die Reichsacht auf eine unerhörte Weise vollzog. Dieses Ereignis rüttelte selbst Kursachsen aus seiner Ruhe auf. Es vereinigte sich mit den übrigen protestantischen Ständen zu heftigen Beschwerden auf dem Reichstage zu Regensburg (1608). Hier gerieten aber die beiden feindlichen Parteien so an einander, daß die Protestanten den Reichstag verließen und das Schlimmste in Aussicht stand, zumal in den österreichischen Ländern die katholische Reaktion in vollem Gange war. Der hessische Gesandte Otto Wilhelm von Berlepsch berichtete aus Regensburg am 31. März 1608, daß ihm vertraulich mitgeteilt worden sei, der Kurfürst von Brandenburg habe an einen seiner Räte in Regensburg geschrieben, es sei jetzt Zeit, daß die Evangelischen sich zusammenthäten, um die päpstlichen Praktiken abzuwehren, und deshalb sollten die Fürsten selbst in eigener Person mit 2 bis 3 eidlich zum Stillschweigen verpflichteten Räten, etwa in Naumburg oder Erfurt, zusammenkommen, das Unionswerk zum Abschlusse zu bringen. Er selbst (der Kurfürst von Brandenburg) wolle persönlich den Kurfürsten von Sachsen für dasselbe zu gewinnen suchen⁴⁾.

Allein ehe die norddeutschen Fürsten sich zu einer solchen Einigung entschließen konnten, war die lange besprochene und vorbereitete Union durch den Kurfürsten von der

¹⁾ Ritter, die Gründung der Union, Einleitung. — Rommel, Correspondance inédite de Henri IV. et du landgrave de Hesse, p. 79.

²⁾ Ritter, Gründung der Union, I, S. 365.

³⁾ Rommel, Gesch. von Hessen, VII, S. 290—292.

⁴⁾ Aus dem Marburger Archive, Unionshandlungen von 1604—1610.

Pfalz zu Ahausen, einem Ansbachischen Kloster, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg, den beiden Markgrafen von Ansbach und Kulmbach, dem neuen Herzoge von Württemberg Johann Friedrich, dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und dem Fürsten Christian von Anhalt, dem oberpfälzischen Statthalter, am 4. Mai 1608 schon abgeschlossen worden, und zwar zunächst auf 10 Jahre, nicht gegen den Kaiser oder die Stände des Reichs, welche sich der Ordnung derselben gemäß erzeigt, sondern zur Garantie der Reichs- und Kreisverfassung, zum Schutze ihrer Länder, zur Durchführung der gemeinsamen evangelischen, durch die Freiheiten der Stände und die Konstitutionen des Reichs gerechtfertigten Beschwerden und unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß „dieser vertrauliche Verein keineswegs durch ungleichen Verstand in den Religionspunkten gehindert“ werden sollte. Der Kurfürst von der Pfalz wurde zum Direktor des Bundes in Friedenszeiten, der Markgraf Joachim Ernst von Ansbach zum Feldherrn, der Fürst Christian von Anhalt zu dessen Stellvertreter ernannt. Es folgten bald Einladungen an die auswärtigen Mächte, besonders Frankreich, England und die Generalstaaten zur Korrespondenz, an die noch übrigen protestantischen Reichsstände, Fürsten und Städte, zur wirklichen Teilnahme. Heinrich IV. mahnte den Landgrafen zur Entschließung. Aber Moritz, der an dem Kurfürsten von Sachsen noch keineswegs verzweifelte, ihm vielmehr zu seiner dem Kaiser kund gegebenen Entrüstung über die schändliche Behandlung der evangelischen Stände in den österreichischen Landen von Herzen Glück wünschte und nicht nur Verpflichtungen gegen die Erbverbrüderten, sondern auch gegen seine Landstände hatte, bat wiederholt um die Vergünstigung eines Aufschubs¹⁾.

Wer mochte ihm das verdenken? So lange noch überhaupt ein Verständnis Hessen-Kassels mit Sachsen und den übrigen Hessen, sowie mit Brandenburg möglich war, konnte und durfte nicht der Landgraf, der nichts weniger als ein „eigensinniger Pedant“ war, wie Ritter (Gesch. der Union II, S. 155) ihn nennt, den Erbverträgen zuwider, so sehr er es für seine Person auch wünschen mochte, sich einseitig der Union anschließen. War freilich ein Verständnis über die einzuhaltende Religionspolitik zwischen ihnen nicht mehr möglich, dann erheischte es allerdings die höhere Pflicht gegen die protestantischen Glaubensgenossen, nach bestem Wissen und Gewissen selbständig zu handeln.

6. Kapitel.

Vom Abschlusse der protestantischen Union bis zum Anfange des dreissig-jährigen Krieges (1608—1618).

Ein paar Monate nach der Gründung der protestantischen Union starb plötzlich der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg (18. Juli 1608).

Sein Sohn Johann Sigismund (1608—1619) war ein verständiger und wohlwollender, wenn auch nicht immer rasch entschlossener Fürst. Dennoch sind durch ihn, unter Hessen-Kassels Beistande, zwei entlegene, gleichwichtige Provinzen dem brandenburgischen Staate zugeführt worden: Preußen und die Kleveschen Länder. Die hessischen Gesandten wußten schon

¹⁾ Rommel, Gesch. von Hessen VII, S. 293 und 294. Vergl. den Brief des Landgrafen Moritz an Heinrich IV. von Frankreich vom 7. November 1608.

1603 bei der Belehnung Joachim Friedrichs die unerschwinglichen Forderungen des polnischen Oberlehnsherrn über Preußen herabzudrücken¹⁾. Im Jahre 1616 vermittelte der von Gustav Adolf angegangene Landgraf ein Bündnis zwischen Schweden und Brandenburg, infolge dessen die Polen es nicht mehr wagten, die brandenburgische Succession in Preußen, nach dem Tode des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, anzugreifen²⁾. Bald darauf bat Johann Sigismund, „im Begriffe, zur Bestrafung einiger durch Polen unterstützten Unruhestifter und Verbrecher einen Landtag in Königsberg zu halten, den Landgrafen zur Erhaltung mehreren Respekts, um Beistand und um Assistenz einiger Rätthe oder Adelspersonen³⁾).

Am 25. März 1609 war der geistesschwache Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Kleve etc., dessen älteste Schwester Marie Eleonore mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen vermählt war, zu Düsseldorf kinderlos gestorben. Bald darauf (am 1. April) schrieb der Kurfürst Johann Sigismund, welcher mit der Tochter der verstorbenen Herzogin Marie Eleonore vermählt war, aus Königsberg an den Landgrafen Moritz⁴⁾ und bat ihn, sich der brandenburgischen Erbschaft in den Jülich-schen Landen als erbverbrüderter Nachbar derselben und Freund des Hauses Brandenburg nach Kräften anzunehmen.

Der Landgraf ging bereitwillig darauf ein, so daß der Kurfürst Johann Sigismund schon am 4. April herzlich dafür dankte. Jener begab sich bald darauf nach Dresden und Berlin, um mit den erbverbrüdernten Fürsten von Sachsen und Brandenburg diese für alle Protestanten so hochwichtige Sache zu besprechen, während der Markgraf Ernst von Brandenburg im Auftrage seines kurfürstlichen Bruders, der wegen der preußischen Angelegenheiten nicht gut abkommen konnte, in Düsseldorf, der Kleveschen Residenz, die Rechte ihres Hauses wahren und der verwitweten Herzogin einen Kondolenzbesuch abstatten sollte. Wenn der Kaiser Schwierigkeiten machen würde, möge er sich an den Landgrafen Moritz wenden und jenem entgegenhalten, daß er nur im Auftrage seines Bruders, des Kurfürsten, handle, der ein wohlbegründetes Erbrecht auf die Jülich-Kleveschen Lande habe, übrigens aber Sr. Majestät und dem Hause Österreich mit Land und Leuten, Leib und Blut ergeben sei.

Indessen verständigte sich Johann Sigismund doch mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, welcher als der Sohn der zweiten, aber noch lebenden Schwester (Anna) des Erblassers, trotz ihrer Verzichtleistung bei Eingehung ihrer Ehe, ein näheres Erbrecht zu haben glaubte, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung der Erbschaftsangelegenheit keinen Dritten sich in ihre Sache einmischen lassen wollten.

Am 24. Mai verbot aber der Kaiser als oberster Richter und Lehnsherr jede gewaltsame und eigenmächtige Aneignung der erledigten Herzogtümer und forderte die Thronprätendenten auf, ihre Sache binnen 4 Monaten an den kaiserlichen Hof zu bringen.

Der Landgraf befürwortete die brandenburgische Erbschaft bei den kaiserlichen Gesandten, dem Kurfürsten von Köln und den Jülich-schen Ständen. Ja, als er merkte, welche Pläne der Kaiser habe, der die erledigten Lehen einziehen oder dem Erzherzoge Leopold, Bischöfe von Passau und Straßburg, zuwenden wollte, schlug er zu Homburg („an der Trabenden

¹⁾ Rommel, VII, S. 278.

²⁾ Droysen, II, 2 S. 632.

³⁾ Rommel VII, S. 346

⁴⁾ Aus den Marburger Archivakten, den Jülich-schen Erbfolgestreit betreffend.

Höhe“) an der Bröl bei Gummersbach (in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Köln)¹⁾ dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen Ernst von Brandenburg, als dem Stellvertreter des Kurfürsten, vor, sich dahin zu einigen, daß bis zu einer rechtsgültigen Entscheidung einer dem anderen einstweilen die Administration der Erblande unter gewissen Bedingungen überließe, oder daß sie sich über eine alternative Verwaltung verständigten, oder „der Landesunion unabbrüchlich“, der eine von ihnen der Kanzlei zu Düsseldorf, der andere der zu Kleve vorstehen sollte.

Da der Homburger Vergleich nicht zustande kam, betrieb der unermüdliche Landgraf einen neuen Vertrag zu Dortmund vom 31. Mai 1609, wonach die beiden Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg, unbeschadet der Erbrechte anderer, bis zum rechtlichen Austrage ihres Streites, sich gemeinschaftlich in dem Besitze der Jülich-Kleveschen Länder behaupten und dieselben durch die Räte des verstorbenen Herzogs unter Zuziehung der Stände verwalten wollten. Seitdem unterzeichnete Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg alle seine Briefe an den Landgrafen Moritz mit den Worten: „E. L. J. allezeit dienstwilliger getreuer beständiger und lieber Bruder bis in meinen Tod.“ Auch erklärte er, was der Landgraf für ihn gethan, sei dem Hause Brandenburg bisher von keinem Freunde geschehen.

Anfangs trug der Pfalzgraf von Neuburg freilich Bedenken, daß der Kaiser als Oberlehnsherr in dem Vertrage ausgeschlossen würde und zu Schiedsrichtern des Erbstreites nur protestantische Fürsten vorgeschlagen wären, wodurch sich die katholischen Bürger der Erblande beschwert fühlen könnten, und wünschte deshalb die Entscheidung dem Reichskammergerichte in Speier übergeben zu sehen. Aber der Kurfürst von Brandenburg war dagegen. So wurde der Vertrag zu Dortmund von beiden Teilen angenommen und ausgeführt.

Am 16. Juni 1609 dankten die Jülichischen Stände dem Landgrafen Moritz für seine gütliche Vermittlung, wodurch „diesen betrubten Landen“, wie es heißt, „verhoffentlich nunmehr keine vis armorum zu befahren“.

Aber Erzherzog Leopold von Österreich (Bischof von Straßburg u. s. w.) erhielt schon am 14. Juli die kaiserliche Vollmacht, als Prinzipalkommissar nach Jülich zu gehen und die erledigten Reichslehen in kaiserliche Sequestration zu nehmen. Leopold kam infolgedessen nach Jülich und befestigte alsbald die Stadt. In einem gemeinsamen Schreiben an den Landgrafen vom 21. August klagten schon der Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, deren Übereinstimmung man hieraus ersieht, über die Gewaltthätigkeiten des Erzherzogs zu Jülich, der dort ihre Wappen und Patente heruntergerissen habe und im Namen des Kaisers zu Gewaltmaßregeln schreiten zu wollen scheine, und fragten bei dem Landgrafen an, ob sie nötigenfalls sich auch einer Waffenunterstützung von ihm zu erfreuen hätten.

Inzwischen (in den Monaten Juni und Juli) hatte der Landgraf die Vorwürfe des Hauses Sachsen wegen des Dortmunder Vertrages abzuwehren, welche er mit der Bemerkung erwiderte, daß ihm die Erbansprüche des erbverbrüdernten Hauses Sachsen bisher nicht bekannt gewesen wären (wurde doch Kursachsen noch auf dem Dortmunder Nebenabschiede unter den protestantischen Schiedsrichtern genannt), daß er sie aber genau prüfen und sich künftig ihrer Erbverbrüderung gemäß verhalten wolle. Doch konnte er es nicht billigen, daß, wie er erst nachträglich erfuhr, Kurfürst Christian von Sachsen, von seinem Bruder Johann

¹⁾ Vergl. Neumann, Geogr. des preufs. Staates 1868, S. 578, wonach es noch einen Ort „Drabenderhöhe“ gibt.

Georg bewogen, gegen den Rat seines anderen Bruders Johann Kasimir von Meissen seine Ansprüche bereits am 28. April 1609 dem Kaiser zur Entscheidung nach Prag geschickt hatte, ohne sich mit den erbverbrüderten Häusern Brandenburg und Hessen erst vorher verständigt zu haben.

Auch der Pfalzgraf war noch im Oktober 1609 geneigt, die Entscheidung über die Erbangelegenheit dem Kaiser zu überlassen. Am 7. Oktober aber baten der Markgraf Ernst von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang gemeinschaftlich den Landgrafen um Geschütze, Munition und Geldunterstützung gegen den Erzherzog Leopold, der nicht bloß durch Jesuitenprediger, sondern auch durch Gewalt die Lande am Rheine, der Ansicht des päpstlichen Nuntius gemäß, dem Katholicismus unterwerfen wolle. Der Versuch einer gütlichen Verständigung mit dem Erzherzoge hatte keinen Erfolg. Auch eine Vermittlung zwischen Brandenburg und Sachsen, welche der Landgraf im September 1609 zu Annaberg und Torgau angestrebt hatte, war nicht zustande gekommen, weil Sachsen die Antwort auf die gemachten Vorschläge immer hinausschob. Dagegen wurden im Oktober durch eine Druckschrift die Ansprüche des Hauses Sachsen ausführlich und scharf dargelegt.

Der Landgraf hatte am 25. September 1609 dem Kurfürsten von Brandenburg geraten, nebst den übrigen evangelischen Interessenten seine Sache den Katholiken gegenüber festzuhalten, der Union beizutreten, den Pfalzgrafen in sein Interesse zu ziehen und sich mit Sachsen abzufinden, zugleich aber sich zum Verteidigungskriege zu rüsten und sich der Hülfe Frankreichs, Englands, Dänemarks und der Generalstaaten zu vergewissern, ohne jedoch selber mit in den Krieg zu ziehen und die Streitsachen durch ein unparteiisches Gericht entscheiden zu lassen. Im Oktober 1609 traten endlich Landgraf Moritz und Kurfürst Johann Sigismund, unter ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Erbverbrüderung und Erbeinigung mit Sachsen, in die Union ein¹⁾.

In einem fürstlichen Gutachten vom 21. Januar 1610 ward dem Kaiser geraten, nichts gegen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, als die wichtigsten Erben der Jülichischen Lande, zu unternehmen, da hinter diesen Frankreich stehe, welches nur auf eine Gelegenheit warte, seine Grenzen bis zum Rheine auszudehnen, wie man aus der kürzlich geschehenen Einverleibung der deutschen Bistümer Metz, Toul und Verdun deutlich ersehe.

Aber der Kaiser, an sich schon der Union nicht hold, wurde von verschiedenen Seiten gedrängt: von der Geistlichkeit, namentlich von dem päpstlichen Nuntius, von den Erzherzögen, von dem Reichshofrate, der die Selbstentscheidung Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs für eigenmächtiges Eingreifen in die Reichsjustiz hielt, von Sachsen, das sich mit diesen nicht verständigen wollte. Schon drohten kaiserliche Mandate mit der Acht und Aberacht, und sächsische Mitteilungen sprachen von einer Exekution gegen den Kurfürsten von Brandenburg. Auf die Hülfe der Union konnte derselbe nicht rechnen; denn diese wollte sich in so gefährliche Unternehmungen nicht einlassen. Man habe, sagte man, nur die Gebiete der Teilnehmer zu verteidigen, nicht neue Gebiete zu erwerben.

Bei diesem Stande der Dinge setzte sich der Landgraf in Verbindung mit Heinrich IV. von Frankreich als der einzigen Macht, die imstande war, der spanischen und kaiser-

¹⁾ Rommel VII, S. 305.

lichen Politik die Spitze zu bieten. Heinrich IV. hielt den Zeitpunkt für günstig, durch Unterstützung der Protestanten in Deutschland die habsburgische Macht zu brechen und so einem großen Religionskriege zuvorzukommen. Er schickte Truppen an den Rhein, um die Österreicher aus den Jülichischen Landen zu vertreiben, und war gerade im Begriffe, zu seiner Armee abzureisen, als er, mit großen Plänen über die Umgestaltung Europas beschäftigt, in der schmalen Rue de la Feronnerie zu Paris am 14. Mai 1610 durch Ravaillac ermordet wurde. Die Jesuiten freuten sich über diesen neuen Königsmord; ja der spanische General Spinola soll sogar schon vor der Unthat geschrieben haben: „On fera la guerre en coche“¹⁾.

Niemand aber war betrübt über dieses Ereignis als der Landgraf, wie seine Briefe an Villeroy, Sillery, Bouillon und Sully beweisen.

Der Kampf zwischen dem Erzherzoge Leopold und den Jülichischen Prätendenten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, hatte zwar bereits begonnen, dennoch gab man sich alle Mühe, einem europäischen Kriege vorzubeugen.

Noch am 15. Mai 1610 waren beide Parteien durch die in Prag versammelten geistlichen Kurfürsten, die Erzherzöge von Österreich und den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, welche zugleich Köln als neutralen Konventsort zur gegenseitigen Verständigung vorschlugen, aufgefordert worden, die Waffen niederzulegen und die kaiserliche Entscheidung abzuwarten.

Am 31. Juli 1610 erließ Kurfürst Christian II. von Sachsen aus Prag ein gedrucktes Schreiben an die Jülichischen Landstände, worin er ihnen mitteilte, daß S. Majest. der Kaiser ihn (den Kurfürsten von Sachsen) als den rechtmäßigen Successor mit den Jülichischen Landen insgesamt belehnt und in Lehnpflicht genommen habe. Es werde auf Grund dessen gehofft, daß die Bewohner der Jülichischen Lande dem Folge leisteten und „alle widrigen zumut: und einbildungen ablehnen“ werden, wogegen ihnen ihre alten Privilegien, Freiheiten und Religionsübungen zugesichert würden.

Der Landgraf, vom Kurfürsten von Brandenburg um Hilfe gegen Sachsen, welches sich der katholischen Liga anschließen wollte²⁾, angegangen, verweigerte zwar dieselbe wegen seiner nahen Beziehungen zum Hause Sachsen, die ihm nicht erlaubten, aus seiner Vermittlerrolle hervorzutreten, verbürgte sich aber, nachdem er selbst schon 80,000 Gulden für die Union gezahlt hatte, für eine Anleihe von weiteren 80,000 Gulden, welche die Union bei der Stadt Nürnberg machte³⁾ (21. Oktober 1610), um nach Eingehung eines Waffenstillstandes die Truppen zu entlassen.

Am 1. September 1610 waren mit französischer, niederländischer und englischer Hilfe die Truppen Leopolds aus der Festung Jülich vertrieben und die Jülichischen Lande den Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg übergeben worden. Schon rüsteten der Erzherzog Leopold und die Liga von neuem, als, hauptsächlich durch Vermittlung des Landgrafen, zwischen der Liga und der Union, die beide an Geld erschöpft waren, jener Waffenstillstand zustande kam. Aber damit war der Jülichische Erbfolgestreit noch nicht entschieden. Man hatte nur vorerst verhütet, daß die Jülichischen Lande durch Gewalt an das Haus Habsburg fielen. Wer sie nun erhalten sollte, war noch eine offene Frage.

¹⁾ Rommel VII, S. 311.

²⁾ Rommel VII, S. 312.

³⁾ Rommel VII, S. 314.

Von allen Seiten, auch von dem Landgrafen und den auswärtigen Mächten, war dem Kurfürsten von Brandenburg geraten worden, sich mit Kursachsen zu verständigen. Dies geschah durch den Vertrag zu Jüterbock (März 1611), wo durch Vermittlung des Landgrafen Sachsen, unter günstigen Bedingungen für die possidierenden Fürsten, in den Mitbesitz der Jülichischen Lande aufgenommen wurde.

Hiermit war jedoch der Pfalzgraf wieder nicht einverstanden, es sei denn, daß ihm Kursachsen zur Administration der Kurpfalz ver helfe, welche nach dem Testamente des jüngst verstorbenen Kurfürsten Friedrich IV., mit Übergehung des alten lutherischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, der reformierte Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken als Vormund des minderjährigen Kurprinzen verwalten sollte.

Drei Monate nach dem Jüterbocker Vergleiche starb Kurfürst Christian II. von Sachsen. Ihm folgte sein energischer Bruder Johann Georg.

Nachdem die vom Kaiser Matthias angeordnete Erfurter Besprechung (Januar 1613) über die Jülichische Successionssache an dem Ausbleiben des Kurfürsten von Brandenburg gescheitert war, welcher eine so wichtige Angelegenheit nicht von fanatischen Katholiken, wie Maximilian von Baiern und der Graf von Zollern waren, mitentschieden wissen wollte, hoffte der junge Pfalzgraf durch die Ehe mit einer Tochter des Kurfürsten von Brandenburg zum Ziele zu kommen. An der kurfürstlichen Tafel aber soll er durch seine Forderung, daß die brandenburgischen Ansprüche auf Jülich die Mitgift der jungen Prinzessin sein sollten, den Kurfürsten so sehr gereizt haben, daß dieser, sich vergessend, ihm an offener Tafel eine Ohrfeige gegeben habe¹⁾. Hierauf vermählte sich der Pfalzgraf mit einer Schwester der Herzogs Maximilian von Baiern und ging zugleich zur katholischen Religion und zur Liga über. Er trat nun in den Jülichischen Landen anders auf. Man merkte, daß er Handel mit Brandenburg suchte. Er beschwerte sich, daß nach dem Tode des Markgrafen Ernst von Brandenburg, der in der Blüte der Jahre zu Berlin gestorben war (Frühjahr 1613), ohne seines (des Pfalzgrafen) Vorwissen der junge Kurprinz Georg Wilhelm zum brandenburgischen Statthalter ernannt worden sei, sowie „daß gewisse Erlasse ohne beiderseitige Unterschrift veröffentlicht worden seien“. Im Hintergrunde stand Spinola mit den Spaniern. Auch die Liga erhielt durch den Pfalzgrafen neuen Eifer.

Endlich brachte der Landgraf Moritz, der die Höfe von Dresden und Berlin persönlich besuchte, eine Zusammenkunft aller Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Hessen zur Erneuerung der alten Erbverträge in Naumburg zustande (März 1614). Die Erbeinigung und die Erbverbrüderung von 1614 sind gleichlautend mit denen von 1587, von welchen oben die Rede war, nur daß sie jetzt auf ewige Zeiten abgeschlossen wurden. Am 1. April erneuerten außerdem noch Sachsen und Hessen ihre alte Erbverbrüderung.

So war der Bund der drei angesehensten norddeutschen Staaten zwar erneuert; aber zum Eintritte in die Union konnte Sachsen trotz der Gefahren, welche der protestantischen Sache drohten, doch nicht bewogen werden, teils aus Abneigung gegen den Calvinismus, teils aus Anhänglichkeit an die Politik des Kaisers, von welchem allein es sein und Deutschlands Heil erwartete, teils wegen seiner Jülichischen Interessen. Trotzdem beschloß man auf dem

¹⁾ S. Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2 S. 504, hält jedoch die Erzählung für eine Fabel.

Unionstage zu Heilbronn (14. September 1614), Sachsen noch einmal zum Eintritte in die Union einzuladen; aber wieder vergeblich.

Der körperlich und geistig entnervte Kaiser Matthias wurde immer mehr das Werkzeug der das ganze österreichische Haus beherrschenden Jesuitenpartei und willigte ein, daß sein von Jesuiten erzogener und geleiteter Vetter Ferdinand von Steiermark sein Nachfolger in Böhmen und Ungarn, sowie auf dem Kaiserthron wurde. Selbst protestantische Fürsten, wie der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, wurden für diesen Plan gewonnen.

Kurbrandenburg trat zwar, da es den immerwährenden Geldforderungen zur Zeit seiner eigenen Not und Verlegenheit nicht gerecht werden konnte, von der Union zurück (1617), blieb aber in vertrauter Korrespondenz mit den Mitgliedern derselben, namentlich mit dem Landgrafen Moritz, der den Kurfürsten nicht nur mit seinem Rate zu unterstützen fortfuhr, sondern ihn auch in ein engeres Bündnis mit dem durch seine Kriegsthaten gegen Dänemark, Polen und Rußland schon berühmt gewordenen Könige Gustav Adolf von Schweden brachte und des letzteren Vermählung mit der brandenburgischen Prinzessin Marie Eleonore vermittelte. An eine thätige Hilfe konnte der damals von seinen eigenen Ständen und von Darmstadt bedrängte Landgraf gar nicht denken, aber er förderte durch seinen Rat und seinen Einfluß doch das brandenburgische Interesse, wie und wo er nur konnte.

Am Rheine standen die Truppen der Spanier und der Niederländer noch unthätig einander gegenüber, da der Kaiser die Thronprätendenten nach Wien beschieden hatte und die Staaten den Waffenstillstand mit Spanien nicht brechen wollten. So blieb es vorerst bei dem Vertrage zu Xanten, bis die unausbleiblichen Kriegswirren zwischen Spaniern und Holländern die Jülichischen Stände veranlaßten, sich an den Kaiser zu wenden, der durch Tilly die rheinischen Lande sequestrieren ließ¹⁾.

Im fernen Böhmen waren inzwischen Unruhen ausgebrochen, welche nach und nach ganz Deutschland, ja ganz Europa in Aufregung brachten und das Signal zum Ausbruche des greulichsten aller Religionskriege wurden.

Kurz nachher (23. Dez. 1619) starb Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, mit welchem Landgraf Moritz stets in dem engsten und herzlichsten Verhältnisse gestanden hatte. Wie über unser ganzes deutsches Vaterland, so kamen auch über Brandenburg und Hessen durch den dreißigjährigen Krieg gar trübe und traurige Zeiten, welche alles, was die Vorfahren mit Mühe aufgebaut hatten, wieder vollständig vernichtet haben würden, wenn dem Kurstaate nicht im großen Kurfürsten und der Landgrafschaft Hessen-Kassel nicht in der ihm nahe verwandten großen Landgräfin Amalie Elisabeth die rechten Retter in der Not erschienen wären.

Resultat.

Die politischen Beziehungen zwischen den Staaten Brandenburg und Hessen-Kassel bis zum Jahre 1618, welche in jenen Zeiten noch ganz mit denen ihrer Fürsten zusammen-

¹⁾ Droysen II, 2 S. 640 und 641.